

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hamburger Fern Hochschule
Ggf. Standort	

Studiengang 01	Soziale Arbeit		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.07.2019		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	unbegrenzt	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	50	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	14	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	14	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	01.01.2023 – 30.06.2023		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Holger Reimann
Akkreditierungsbericht vom	26.03.2024

Studiengang 02	Berufspädagogik			
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	5			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.07.2019			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	unbegrenzt	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	150	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>	
* Bezugszeitraum:	2023			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	5
Studiengang 01	5
Studiengang 02	6
Kurzprofile der Studiengänge	7
Studiengang 01	7
Studiengang 02	8
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	9
Studiengang 01	9
Studiengang 02	10
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	11
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	11
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	12
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	13
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	13
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	14
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	15
8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	15
9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	15
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	16
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	16
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	16
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	26
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	26
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	34
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	35
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	39
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	40
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	42
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	44
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	46
2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	51
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	51
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	53
2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	54
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	54
2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	55
2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	55
III Begutachtungsverfahren	56

1	Allgemeine Hinweise	56
2	Rechtliche Grundlagen.....	56
3	Gutachtergremium	56
3.1	Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer	56
3.2	Vertreter der Berufspraxis	56
3.3	Vertreterin/Vertreter der Studierenden	56
IV	Datenblatt	57
1	Daten zu den Studiengängen.....	57
1.1	Studiengang 01	57
1.2	Studiengang 02	58
2	Daten zur Akkreditierung.....	60
2.1	Studiengang 01	60
2.2	Studiengang 02	60
V	Glossar	61
	Anhang	62

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Studiengang 02

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

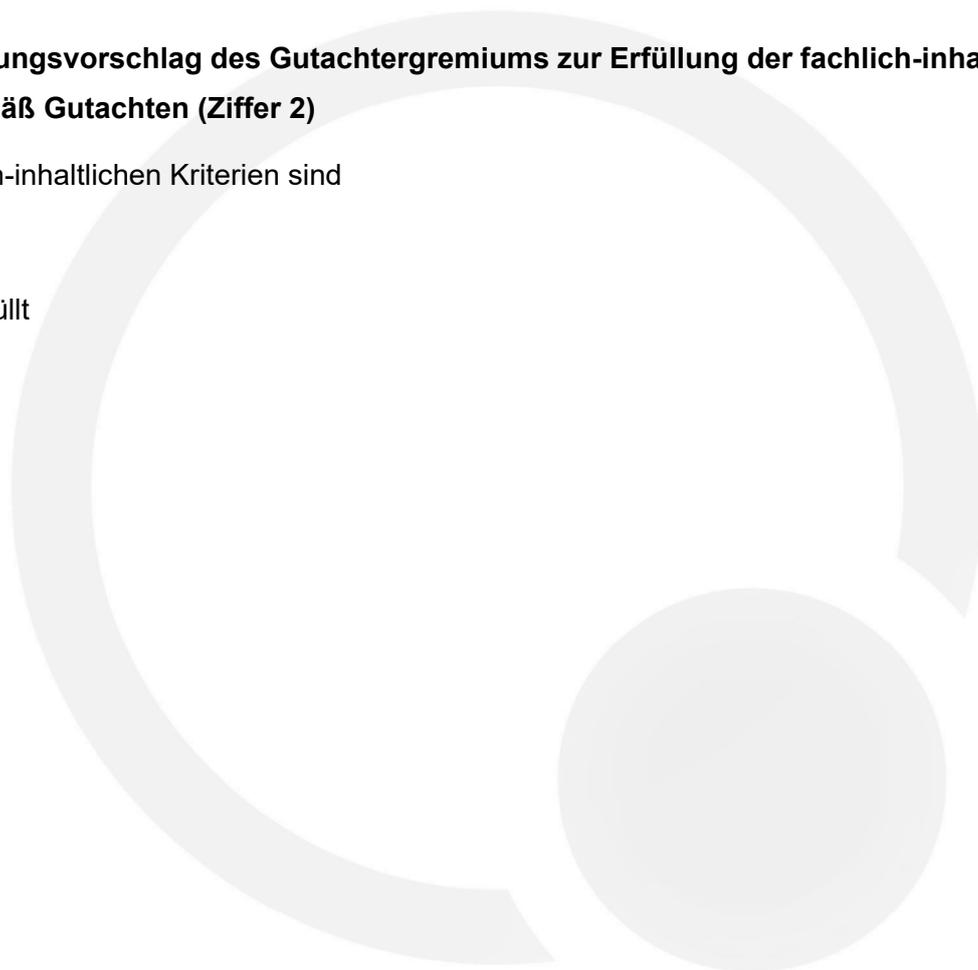
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



Kurzprofile der Studiengänge

Zur Hochschule

Die HFH Hamburger Fern-Hochschule (im Folgenden: HFH) ist eine seit 1997 staatlich anerkannte Hochschule in Trägerschaft der Hamburger Fern-Hochschule gGmbH. Der Studienbetrieb wurde im Jahr 1998 aufgenommen. Die HFH gliedert sich in die drei Fachbereiche Gesundheit und Pflege, Technik sowie Wirtschaft und Recht. Ihr Studienangebot umfasst Bachelor- und Masterstudiengänge, darunter auch duale Studiengänge, sowie einen Promotionsstudiengang und die Möglichkeit, einzelne Module im Rahmen eines Zertifikatstudiums zu belegen. Das Fernstudienangebot der HFH ist überwiegend berufsbegleitend bzw. ausbildungsintegrierend ausgerichtet. Ein Fernstudium ist für Berufstätige, aber auch Personen, die neben dem Studium familiären oder anderen Verpflichtungen nachgehen, aufgrund der großen zeitlichen und räumlichen Flexibilität besonders geeignet.

Studiengang 01

Der Studiengang Soziale Arbeit (B. A.) ist ein Fernstudiengang im Umfang von 180 ECTS-Punkten, dessen Regelstudienzeit acht Semester beträgt. Der Studienbeginn ist zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. jeden Jahres möglich. Die Studiengebühren betragen insgesamt 12.144 Euro für ein Studium in Regelstudienzeit; zwei zusätzliche Semester bleiben gebührenfrei. Mit dem erfolgreichen Studienabschluss erwerben die Studierenden auch die Berufsbezeichnung „Staatlich Anerkennung als Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter“.

Das Studium umfasst neben fachwissenschaftlichen, bezugswissenschaftlichen und berufsfeldbezogenen Studienschwerpunkten und einem Wahlpflichtbereich auch ein 20-wöchiges angeleitetes Praktikum in einer anerkannten Praktikumsstelle. Alle Module des Studiengangs werden als Blended Learning-Veranstaltung angeboten. Das bedeutet, dass die Studierenden zur Aneignung der Studieninhalte Studienbriefe in physischer und digitaler Form erhalten und selbstständig erarbeiten. Zur Vertiefung der jeweiligen Inhalte erfolgen Präsenzveranstaltungen in den Studienzentren der HFH durch Lehrbeauftragte. Die Präsenzveranstaltungen dienen u. a. der vertiefenden Auseinandersetzung mit den Modulinhalten, dem konzeptionellen Transfer in die sozialarbeiterische Handlungspraxis und der Reflexion der Rolle als professionelle Fachkraft der Sozialen Arbeit.

Der Studiengang Soziale Arbeit (B.A.) richtet sich primär als Teilzeitstudiengang an berufstätige Studierende aus dem breiten Praxisfeld der Sozialen Arbeit, die eine akademische Qualifizierung anstreben, um in allen operativen und administrativen Funktions- und Aufgabenbereichen der Sozialen Arbeit tätig werden zu können.

Studiengang 02

Der Bedarf an qualifizierten Lehrkräften und qualifiziertem Ausbildungspersonal in der beruflichen Bildung steigt seit Jahren. Der Fachkräftemangel betrifft dabei viele Branchen. Insbesondere in der Ausbildung von Pflege- und Gesundheitsberufen sowie in der Weiterbildung in wirtschaftlichen und technischen Berufsfeldern ist er sehr hoch.

Dieser Entwicklung trägt der hier dargestellte Studiengang Berufspädagogik (M.A.) Rechnung. Der Studiengang gliedert sich je nach akademischer und beruflicher Vorbildung in drei Schwerpunkte: Die Bildungswissenschaften mit den beruflichen Fachrichtungen Pflege, Therapie, Gesundheit, Wirtschaft und Technik.

Die Fachwissenschaften mit den beruflichen Fachrichtungen Pflege, Therapie und Gesundheit. Die Fachwissenschaften Plus mit den beruflichen Fachrichtungen Pflege, Therapie und Gesundheit. Der Studiengang ist kein Lehramtsstudiengang, er führt nicht zum Beamtenstatus. Der Quereinstieg ist bei Bedarf seitens der regionalen Regierungspräsidien bzw. Bezirksregierungen möglich. Bei den beruflichen Fachrichtungen Wirtschaft und Technik wird häufig ein Universitätsstudium an beruflichen Schulen vorausgesetzt, deshalb richten sich diese beruflichen Fachrichtungen eher an Auszubildende und Weiterbildende. Die Genehmigungsfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen als Lehrkräfte an privaten Berufsfachschulen obliegt den regionalen Regierungspräsidien. Hinweise mit den Bedingungen der verschiedenen Behörden wird den Studierenden im WebCampus zur Verfügung gestellt.

Zielgruppe des Studiengangs Berufspädagogik (M.A.) sind Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe der HFH und anderer grundständiger fachwissenschaftlicher bzw. pädagogischer Bachelorstudiengang, Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen im Gesundheitswesen (insbesondere an Pflegeschulen), Lehrkräfte für Fachschulen für Sozialpädagogik, Weiterbildungslehrkräfte, Ausbildungsleitende, Anleitende und Auszubildende sowie Berufserfahrene, die eine pädagogische oder wissenschaftliche Laufbahn anstreben.

Der Masterstudiengang ist auf die Bedürfnisse und Kompetenzen von aktiven Lehrenden in der Aus- und Weiterbildung zugeschnitten und kann durch sein Fernstudienkonzept von berufstätigen Menschen aus dem gesamten Bundesgebiet genutzt werden. Präsenzphasen sichern den Austausch, die Reflektion, den Theorie-Praxis-Transfer, die Interdisziplinarität vor Ort sowie die Einübung von Handlungskompetenzen. In erster Linie werden berufstätige Personen angesprochen, wenngleich Berufstätigkeit bzw. Berufserfahrung keine zwingende formale Voraussetzung darstellen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang 01

Die Qualifikationsziele entsprechen den fachlichen Anforderungen der beruflichen Praxis der Sozialen Arbeit in unterschiedlichen Arbeitsfeldern, auch über die beispielhaft angeführten Arbeitsfelder hinaus. Dabei findet die Ebene der Persönlichkeitsentwicklung besondere Berücksichtigung, da die Person im professionellen Hilfeprozess im Kontext Sozialer Arbeit immer Bestandteil des Arbeitsbündnisses ist. Die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten entspricht den Anforderungen an das Bachelor-Niveau. Die Lehr- und Lernformate sind variationsreich angelegt. Lehrformate in digitalen Gruppen oder in Präsenz an den jeweiligen Studienzentren, gedruckte Studienbriefe wie auch pdf-Dateien bieten ein umfänglich variantes Studienformat. Das integrierte Praktikum, das zur Staatlichen Anerkennung führt, stellt darüber hinaus eine hervorragende Möglichkeit zur Anwendung erworbenen Wissens und anschließenden Reflexion dar.

Positiv zu bewerten ist, dass die Modulgestaltung auf der beruflichen Vorerfahrung der Studierenden aufbaut.

Studiengang 02

Das Studiengangsprofil berücksichtigt mit seinen stark individualisierten Möglichkeiten der Modulzusammensetzungen einerseits die Bedürfnisse und Vorgaben der Bundesländer für Lehrer:innen im Gesundheits- und Sozialwesen, andererseits eröffnet dies den Studierenden weitere Zugänge zu anderen beruflichen Handlungsfeldern, u.a. auch in der Lehre an Hochschulen, Mitarbeit in gesundheitspädagogischen Bereichen usw. Die (fach)wissenschaftlichen Module befähigen sowohl zum wissenschaftlichen Arbeiten, evidenzbasierten Unterrichtsvorbereitungen und zum selbstständigen Durchführen empirischer Studiendesigns. Dies wird in den verschiedenen Prüfungsformen auch intensiviert. Neben der Entwicklung für das berufliche Handlungsfeld sind Themen zur eigenen Gesundheitsförderung ersichtlich, aber v. a. werden die Studierenden zu Reflected Practitioner entwickelt. Dies ist ein sehr wichtiger Aspekt für die qualifizierte Alltagsgestaltung im Handlungsfeld und befähigt die Studierenden auch dazu den Alltag über das berufliche Handlungsfeld hinaus sinnvoll zu bewältigen.

Der Studiengang schafft eine Durchlässigkeit durch Auswahlmöglichkeiten der Module. Einer Vielzahl von Menschen wird der Zugang zur Lehre ermöglicht, die ansonsten aufwendig über ein Bachelorstudium sich erneut qualifizieren müssten. Dieser Weg ist ein wichtiger und zukunftsweisender, da einerseits die Qualifikationsziele des Studiums und die Qualifikationsbedürfnisse der Praxis eine sehr gute Passung finden.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Soziale Arbeit B.A.

Das Studium ist als berufsbegleitendes Teilzeit-Fernstudium konzipiert. Es kann durch die Studierenden individuell auch als reduziertes Teilzeitstudium oder als Vollzeitstudium gestaltet werden. Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester, inklusive des Praktikumssemesters und der Bearbeitung der Bachelorarbeit. Diese Regelstudienzeit ist in § 6 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegt.

Berufspädagogik M.A.

Der Masterstudiengang Berufspädagogik ist konsekutiv ausgerichtet, sodass er an das Wissen und die Fähigkeiten aus dem Erststudium anknüpft. Die Regelstudienzeit beträgt für den Masterstudiengang Berufspädagogik als berufsbegleitendes Fernstudium 5 Semester inkl. Bearbeitung der Masterarbeit. Diese Regelstudienzeit ist im § 6 Absatz (3) der Studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2 Studiengangsprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Soziale Arbeit B.A.

Der Bachelorstudiengang sieht eine Abschlussarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von vier Monaten ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (§ 29 Abs. 4 Rahmenprüfungsordnung).

Berufspädagogik M.A.

Der Studiengang Berufspädagogik (M.A.) ist ein anwendungsorientierter Masterstudiengang. Er knüpft entsprechend an das Wissen und die Kompetenzen aus dem Erststudium an. Im Studiengang wird eine Abschlussarbeit erstellt. Gemäß § 29 der Rahmenprüfungsordnung sollen die

Studierenden mit der Abschlussarbeit zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus der Berufspädagogik innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten und dabei in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen. Der Bearbeitungsumfang beträgt 18 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungszeitraum beträgt sechs Monate.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Soziale Arbeit B.A.

Studienbewerber:innen für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit haben die allgemeinen Voraussetzungen für den Hochschulzugang gemäß dem Hamburgischen Hochschulgesetz (HmbHG) zu erfüllen (allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) und zu Studienbeginn ein Grundpraktikum (vgl. Praktikumsrichtlinien § 3 – § 7) nachzuweisen.

Jenseits der Standardzulassungsform ist der Studiengang offen für weitere Zulassungsformen gemäß dem HmbHG. Studienbewerber:innen ohne Hochschulzugangsberechtigung, aber mit abgeschlossener Berufsausbildung und anerkannter Fortbildungsprüfung können über ein Beratungsgespräch nach § 37 HmbHG die Hochschulzugangsberechtigung zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der HFH zugelassen werden.

Berufspädagogik M.A.

Der Hochschulzugang zum Studiengang Berufspädagogik (M.A.) erfolgt gemäß dem Hamburgischen Hochschulgesetz (HmbHG). Voraussetzung ist ein erster akademischer Abschluss an einer staatlichen/staatlich anerkannten Hochschule bzw. ein vergleichbarer Abschluss. Weitere Zugangsvoraussetzungen regelt § 4 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen. Darüber hinaus kann der Fachbereich nach Einzelfallprüfung vergleichbare Qualifikationen zulassen bzw. Auflagen erteilen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Soziale Arbeit B.A.

Studienbewerber:innen für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit haben die allgemeinen Voraussetzungen für den Hochschulzugang gemäß dem Hamburgischen Hochschulgesetz (HmbHG) zu erfüllen (allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) und zu Studienbeginn ein Grundpraktikum (vgl. Praktikumsrichtlinien § 3 – § 7) nachzuweisen. Die HFH verleiht nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums den akademischen Grad Bachelor of Arts (B.A.)

Das beiliegende Diploma Supplement erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium.

Berufspädagogik M.A.

Im Masterstudiengang Berufspädagogik wird somit gemäß § 3 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen nach erfolgreichem Abschluss des Studiums der akademische Grad Master mit der Bezeichnung Master of Arts (M.A.) verliehen. Das beiliegende Diploma Supplement erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Soziale Arbeit B.A.

Der Studiengang Soziale Arbeit (B.A.) ist vollständig modularisiert. Die Studieninhalte des Studiengangs werden in 24 Modulen vermittelt und schließen jeweils mit einer Prüfung ab. Jedes Modul kann innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Das Studienprofil ist generalistisch angelegt. Alle Module weisen einen einheitlichen Modulumfang von 6 ECTS-Credit Points auf. Eine Ausnahme stellt das Modul Hauptpraktikum mit einem Umfang von 30 ECTS-Credit Points dar

Die Modulbeschreibungen für den Bachelorstudiengang enthalten alle im § 7 Abs. 2 der Musterrechtsverordnung geforderten Angaben.

In den Studien- und Prüfungsordnungen bzw. im Modulhandbuch sind Prüfungsart, -umfang, -dauer im Anhang festgelegt.

Die relative Abschlussnote ist in § 18 (5) RAPO festgelegt und wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Berufspädagogik M.A.

Die Studieninhalte des Studiengangs Berufspädagogik (M.A.) werden in 17 Modulen (zzgl. Masterarbeit) vermittelt und schließen jeweils mit einer Prüfung ab. Alle Module weisen einen einheitlichen Modulumfang von 6 CP auf.

Die Modulbeschreibungen für den Masterstudiengang enthalten alle im § 7 Abs. 2 der Musterrechtsverordnung geforderten Angaben.

In den Studien- und Prüfungsordnungen bzw. im Modulhandbuch sind Prüfungsart, -umfang, -dauer im Anhang festgelegt.

Die relative Abschlussnote ist in § 18 (5) RAPO festgelegt und wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

6 Leistungspunktesystem [\(§ 8 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Soziale Arbeit B.A.

Alle Module des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit sind gemäß § 6 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen mit ECTS-Credit Points versehen. Ein Credit Point entspricht gemäß § 6 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen einem Workload von 25 Zeitstunden. Pro Semester werden 24 ECTS-Credit Points vergeben. Der Bearbeitungsaufwand für die Abschlussarbeit liegt gemäß § 8 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen mit 12 ECTS -Punkten im hierfür vorgesehenen Rahmen.

Berufspädagogik M.A.

Alle Module des Masterstudiengangs Berufspädagogik sind gemäß § 8 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen mit ECTS Credit Points versehen. Ein ECTS-Punkt entspricht gemäß § 6 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen 25 Zeitstunden Workload. Pro Semester werden 24 ECTS Credit Points vergeben. Der Bearbeitungsaufwand für die Abschlussarbeit liegt gemäß § 8 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen mit 18 ECTS -Punkten im hierfür vorgesehenen Rahmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anrechnung von hochschulisch erworbenen Kompetenzen ist im Einklang mit der Lissabon-Konvention (Lissabon Konvention vom 11.04.1997) geregelt. Außerhochschulische Kompetenzen können bis zur Hälfte der Studienleistungen angerechnet werden. Näheres hierzu ist in der Rahmenprüfungsordnung festgelegt (dort insbesondere § 26). Zudem existiert eine Anerkennungsrichtlinie zur Anerkennung und Anrechnung von außerhalb der HFH erworbenen Leistungen auf die Studien- und Prüfungsleistungen in den Studiengängen der HFH.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Hamburger Fernhochschule führt ihre Studienangebote in Kooperation mit Studienzentren durch, die sich in direkter hochschulischer Verwaltung befinden oder in Kooperation mit Schwestergesellschaften (DAA, GGsD, IWK) aus der DAA-Stiftung Bildung und Beruf, zu der auch die HFH gehört, bzw. mit einem anderen Kooperationspartner (Stiftung Alsterdorf) betrieben werden. Die Studienzentren, die nicht unter der Trägerschaft der Hamburger Fernhochschule betrieben werden, sind über Kooperationsverträge an die Hochschule gebunden. Ein Studienzentrumsleitfaden konkretisiert über die Kooperationsverträge hinaus die Zusammenarbeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Es hat keine besonderen Schwerpunkte in der Begutachtung gegeben.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte (*nicht angezeigt*)

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit werden die zentralen Ziele des Studiums in § 2 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegt, aus denen folgende Qualifikationsziele abgeleitet werden:

- **Wissenschaftliche Befähigung:** Die Studierenden erwerben wissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen, welche sie sowohl zu selbstorganisiertem und forschendem Lernen befähigen als auch für eigenverantwortliches und fachlich begründetes Handeln im beruflichen Feld qualifizieren. Die Studierenden:
 - wenden die Prinzipien und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens an;
 - erwerben ein grundlegendes Wissen und Verständnis von den wissenschaftlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit;
 - können wissenschaftliche, fachwissenschaftliche und bezugswissenschaftliche Kompetenzen anwenden und sind in der Lage, Herausforderungen, Problemlagen und Fragestellungen im Kontext der Sozialen Arbeit zu identifizieren, zu analysieren, zu formulieren und zu kommunizieren;
 - ordnen auf der Grundlage des erworbenen Wissens relevante Phänomene und Sachverhalte fachgerecht und kritisch ein;
 - bewerten Theorien, Modelle und Methoden der Sozialen Arbeit kritisch und leiten reflexiv Rückschlüsse für das eigene professionelle Handeln ab;

- bewerten Ergebnisse und Methoden der Forschung der Sozialen Arbeit kritisch und können sich dazu positionieren.
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbsarbeit: Die Studierenden werden, unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und im gesellschaftlichen Umfeld, auf die selbstständige und eigenverantwortliche Berufsausübung in den komplexen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit vorbereitet. Im Studium erwerben die Studierenden die für ein professionelles, interdisziplinäres und differenzsensibles berufliches Handeln notwendigen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen. Die Studierenden:
 - entwickeln auf der Grundlage des erworbenen Wissens individuelle Anknüpfungspunkte für ein kritisches Verständnis der Sozialen Arbeit als Disziplin und Profession, z. B. indem sie Theorien der Sozialen Arbeit hinsichtlich ihrer Relevanz für das eigene fachlich begründete berufliche Handeln überprüfen;
 - übertragen wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden auf konkrete Aufgabenstellungen und Problemlagen in verschiedenen Handlungskontexten, z. B. indem sie ihr Methodenrepertoire und damit ihr Handlungswissen um erlernte Methoden erweitern, diese erproben und kritisch reflektieren;
 - entwickeln eine begründete professionelle Haltung, z. B. indem sie im Studienverlauf kontinuierlich Impulse zur Reflexion des eigenen beruflichen Handelns und des eigenen Rollenverständnisses als Fachkraft der Sozialen Arbeit erhalten und sich mit diesen auseinandersetzen.
- Persönlichkeitsentwicklung: Die Studierenden sind in ihrer beruflichen Praxis in den verschiedenen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit immer auch mit ihrer Person selbst Bestandteil des Hilfeprozesses. Vor diesem Hintergrund sind für die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden neben der Fach- und Methodenkompetenz auch die Sozial- und Selbstkompetenz relevant und spielen im gesamten Studienverlauf eine zentrale Rolle. So wird mit dem Studiengangskonzept eine kontinuierliche aktive Selbstbeteiligung und Selbststeuerung der Studierenden angestrebt, z. B. indem in Präsenzveranstaltungen in Diskussionen individuelle Positionen argumentiert und reflektiert werden. Auch durch die Aufgabenstellungen in den komplexen Übungen oder die individuelle Schwerpunktsetzung in den Hausarbeiten werden die sozialen und kommunikativen Kompetenzen in angeleiteten Präsentations- und Feedbacksituationen gestärkt sowie das kritische Urteils- und Denkvermögen der Studierenden geschärft. Nicht zuletzt durch die themenbezogenen Reflexions- und Übungsaufgaben in den Studienbriefen werden die Studierenden zu Perspektivenflexibilität und Selbstreflexion angeregt. Darüber hinaus erhalten die Studierenden in der Praxisphase durch angeleitete Austausch- und Reflexionsprozesse einen Raum zur Ausbildung und Entwicklung einer eigenen professionellen Identität und übernehmen

Selbstverantwortung für das eigene berufliche Handeln. Die Studierenden werden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen und können Freiräume für ein selbstgestaltetes und selbstbestimmtes Studium nutzen, um ihre individuelle Lernbiografie auszuprägen.

In der Planung und Durchführung aller Module werden die Lernziele vor dem Hintergrund dieser Qualifikationsziele grundsätzlich kompetenzorientiert formuliert und in Fachkompetenzen, Methodenkompetenzen, Sozialkompetenzen und Selbstkompetenzen differenziert. Diese münden in beruflicher Handlungskompetenz, welche verstanden wird als „die Bereitschaft und Befähigung des Einzelnen, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht, durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten“ (Kultusministerkonferenz, 2007).

Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ist ein auf die Berufstätigkeit abgestimmtes und parallel dazu ermöglichtes Studienangebot, welches innerhalb von acht Semestern zu einem ersten akademischen Abschluss führt und eine zukunftsweisende Berufsperspektive eröffnet. Die Absolventinnen und Absolventen sind auf die aktuellen Herausforderungen in der Praxis der Sozialen Arbeit vorbereitet und können diese bedarfs- und adressatengerecht gestalten.

Vor dem Hintergrund der generalistisch orientierten curricularen Ausgestaltung des Studiengangs ist eine erfolgreiche und qualifizierte Beschäftigung der Absolventinnen und Absolventen grundsätzlich in allen operativen und administrativen Funktions- und Aufgabenbereichen der Sozialen Arbeit anzunehmen, u. a. in den Bereichen der:

- Frühkindlichen Bildung und Erziehung
- Hilfen zur Erziehung
- Offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Schulsozialarbeit
- Straßensozialarbeit
- Beratung
- Devianz
- Teilhabe
- Inklusion
- Bildung und Weiterbildung
- Prävention und Gesundheitsförderung.

Auch für Tätigkeiten in der Wissenschaft sind die Absolventinnen und Absolventen qualifiziert, z. B. als wissenschaftliche Mitarbeitende oder aber auch für ein weiterführendes Studium.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele entsprechen den fachlichen Anforderungen der beruflichen Praxis der Sozialen Arbeit in unterschiedlichen Arbeitsfeldern, auch über die beispielhaft angeführten Arbeitsfelder hinaus. Dabei findet die Ebene der Persönlichkeitsentwicklung besondere Berücksichtigung, da die Person im professionellen Hilfeprozess im Kontext Sozialer Arbeit immer Bestandteil des Arbeitsbündnisses ist. Die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten entspricht den Anforderungen an das Bachelor-Niveau. Der Fernstudiengang ist mit besonderen Anforderungen an Kompetenzen zur Selbstorganisation verbunden. In Bezug auf Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeit stellt die Struktur des Fernstudiengangs eine besondere Herausforderung dar, da diese Kompetenzen erprobt werden sollten. Gleiches gilt für Methodenkompetenzen. Dies findet Berücksichtigung in konkreten Aufgabenstellungen, in denen erworbenes Wissen über Methoden übertragen wird auf konkrete Handlungskontexte.

Aus Sicht des Gutachtergremiums könnte bei der Abbildung des Qualifikationsprofils ein Verweis auf den Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QRSozArb) des Fachbereichstages Soziale Arbeit aufgenommen werden. Im Diploma Supplement wird das übergeordnete Ziel des Studiengangs mit der Qualifikation zur bedarfs- und adressatengerechten Bearbeitung komplexer sozialer Aufgabenstellungen und Problemlagen in Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens beschrieben. Aus fachwissenschaftlicher und professionspolitischer Sicht wäre hier eine Konkretisierung auf die spezifischen Handlungsfelder und Aufgabenstellungen Sozialer Arbeit im Sozial- und Gesundheitswesen wünschenswert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Im Einklang mit dem in den Studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegten Ziel des Studiums verfolgt der Studiengang folgende Qualifikationsziele: vertiefte wissenschaftliche Befähigung, Berufsbefähigung, Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung:

- Vertiefte wissenschaftliche Befähigung: Das Anliegen der wissenschaftlichen Befähigung ist die Vertiefung der im Bachelorstudium erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse und Kompetenzen. Die Studierenden werden dazu befähigt, fachrelevante Phänomene zielgerichtet, umfassend, überprüfbar und kritisch zu behandeln und die hieraus entwickelten Erkenntnisse in einer Form darzustellen, die wissenschaftlichen Kriterien genügt.

Das Studium soll die Studierenden befähigen,

- den aktuellen Forschungsstand zu Themenstellungen der Berufspädagogik zu eruieren,
 - wissenschaftliche Studien zu verstehen und kritisch zu beurteilen,
 - die Ergebnisse von Studien in die Praxis zu transferieren,
 - auf der Basis von empirischen und theoretischen Erkenntnissen Konzepte zu entwickeln,
 - Studien anzuregen und projektbezogen zu begleiten,
 - eigene Studien zu planen, durchzuführen, zu dokumentieren und darzustellen,
 - die Berufspädagogik als theoretisch und empirisch forschende wissenschaftliche Disziplin zu begreifen,
 - sowie neues theoretisches und/oder empirisches Wissen zu entwickeln und für die Berufspraxis nutzbar zu machen.
- Pädagogische Berufsbefähigung: Die Studierenden erlangen, unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und im gesellschaftlichen Umfeld, die für berufliche Tätigkeiten in komplexen Berufsfeldern notwendigen Fach-, Methoden-, Sozial- und personalen Kompetenzen. Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs
 - verfügen über vertieftes Wissen, das an ausgewählte neueste Erkenntnisse der Bildungswissenschaften bzw. der Fachwissenschaften anknüpft;
 - gestalten und begleiten auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse Lehr- und Lernprozesse lerngruppenorientiert;
 - analysieren professionell die individuellen Lernbedarfe und fördern die Lernenden in ihrer Kompetenzentwicklung;
 - wählen sinnvolle Beurteilungs- und Feedbackverfahren aus und wenden diese gezielt an;
 - leiten Unterrichtskonzepte und Ausbildungscurricula aus den behördlichen Vorgaben ab und entwickeln, implementieren und analysieren Lerneinheiten im Hinblick auf die Kompetenzförderung der Lernenden;
 - lösen Aufgaben in komplexen, ungewohnten und unvorhersehbaren Lern- und Arbeitsumfeldern eigenständig, systematisch, strategisch, verantwortungsbewusst und innovativ;
 - übernehmen Organisations- und Leitungsaufgaben in Schulen, Weiterbildungseinrichtungen und Ausbildungsabteilungen;
 - setzen sich in Expertengesprächen auf wissenschaftlichem Niveau fundiert und kritisch mit anderen auseinander;

- setzen Maßnahmen zur psychischen und physischen Gesunderhaltung, zum Aufbau und Erhalt sozialer Beziehungen sowie zur Prävention bzw. Lösung von Konflikten, Mobbing und Gewalt um;
- sind in der Lage, Programme und Leitbilder der Schulentwicklung sowie Konzepte, Verfahren und Instrumente schulischer Qualitätsentwicklung und -sicherung kritisch zu bewerten und auf ihre pädagogischen Prämissen zu überprüfen;
- entwickeln Programme und Leitbilder zur Schulentwicklung sowie Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung und implementieren und evaluieren entsprechende Maßnahmen;
- bringen ihre Fachexpertise in interprofessionelle und interdisziplinäre Teamarbeit und Expertengruppen reflektiert ein.

Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement: Die Studierenden des Studiengangs Berufspädagogik (M.A.) werden durch ihre Tätigkeit aktiv befähigt gesellschaftliche Veränderungen und soziale Entwicklungen mitzugestalten. Die späteren Berufspädagoginnen und Berufspädagogen spielen eine bedeutende Rolle, da sie direkten Einfluss auf die berufliche Bildung und persönliche Entwicklung der Auszubildenden und Teilnehmenden haben. Das Studium regt eine Werthaltung an (Respekt, Toleranz, Empathie, Teamarbeit), die zum kritischen Denken und zur sozialen wie politischen Mitgestaltung der Gesellschaft befähigt. Die Studierenden

- werden zu kritischem Denken und zu verantwortungsvollem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt. Sie lernen verschiedene Perspektiven einzunehmen und eigenständig Lösungen für Probleme zu entwickeln.
- unterstützen Ihre Auszubildenden und Teilnehmenden bei der Identifizierung ihrer Stärken, Interessen und Ziele und zeigen ihnen passende berufliche Perspektiven auf.
- fördern lebenslanges Lernen in einer sich ständig verändernden Arbeitswelt.
- ermöglichen den Auszubildenden und Teilnehmenden den Zugang zu Bildung und Wissen, was eine Grundvoraussetzung für eine aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ist.
- tragen dazu bei, eine gut informierte, gebildete und fachlich qualifizierte Bevölkerung heranzubilden, die für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung einer Gesellschaft unerlässlich ist.
- erfüllen als Berufspädagoginnen und Berufspädagogen eine bedeutende gesellschaftliche Funktion, indem sie die Bildung, Entwicklung und Integration der Gesellschaftsmitglieder fördern und sie auf eine aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben vorbereiten. Ihre Arbeit hat langfristige Auswirkungen auf das Wohlergehen und die Entwicklung der Gesellschaft als Ganzes.

- lernen eine inklusive Lernumgebung herzustellen, in der Vielfalt respektiert und globale Herausforderungen diskutiert werden. Sie fördern die Integration von Teilnehmenden mit verschiedenen kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Hintergründen.
- nehmen eine Vorbildfunktion für Generationen von Auszubildenden und Teilnehmenden ein und beeinflussen so die gesellschaftliche Entwicklung.
- **Persönlichkeitsentwicklung:** Für die Ausübung der Profession einer Lehrkraft für berufsbildende Schulen bzw. Ausbildender ist neben Fachkenntnissen insbesondere auch die Persönlichkeit der Berufspädagoginnen und Berufspädagogen bedeutsam, etwa wenn es um den Aufbau einer Lehr-Lern-Beziehung mit Auszubildenden geht. Entsprechend steht im Masterstudiengang Berufspädagogik auch die Entwicklung der Persönlichkeit der Studierenden im Fokus. Eine veränderte Wahrnehmung der Umwelt im Allgemeinen und sozialer Beziehungen im Besonderen, als Teil der Professionalität, sind das Ziel. Das Studium soll dazu beitragen, die Studierenden zu befähigen, ihre Selbstkompetenz zu entwickeln und in einem höheren Maße Eigenverantwortung zu übernehmen. Die Studierenden erhalten umfangreiche und wiederholte Möglichkeiten zur Persönlichkeitsentwicklung:

In Studienbriefen und digitalem Material finden sich regelmäßig themenbezogene Aufgaben der Selbstreflexion. Im Rahmen von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen finden sich Räume für Feedback und Selbstreflexion. Darüber hinaus werden die Studierenden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen und können Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium nutzen, um ihre individuellen Lernbiographien auszuprägen.

In der Planung und Durchführung aller Module werden die Lernziele vor dem Hintergrund dieser Ziele grundsätzlich kompetenzorientiert formuliert und in Fachkompetenzen, Methodenkompetenzen, Sozialkompetenzen und Selbstkompetenzen differenziert.

Fachkompetenz bezeichnet die Fähigkeit zur Aneignung und zur Anwendung funktionsbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten, welche zur Lösung aktueller und zukünftiger beruflicher Aufgaben erforderlich sind. Diese ermöglichen es Absolventinnen bzw. Absolventen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in ihrem fachlichen Bereich zu aktualisieren und zu erweitern sowie entsprechende Handlungskonzepte zu gestalten. Methodenkompetenz bezeichnet fachunabhängige, situationsübergreifende, flexibel einsetzbare Fähigkeiten sowohl zur Aneignung als auch zur Vermittlung neuer Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Anwendbarkeit dieser Fähigkeiten ist somit nicht auf einen bestimmten Aufgaben- oder Problemkontext beschränkt. Zur Erweiterung der Methodenkompetenz fördert das vorliegende Studienkonzept u. a. folgende Fertigkeiten: Erfassungs-, Analyse-, Synthese- und Reflexionsfähigkeit, Beurteilungs- und Überprüfungsvermögen sowie Kreativität.

Sozialkompetenz bezeichnet die Fähigkeit und Bereitschaft, ziel- und verständigungsorientiert mit anderen zusammenzuarbeiten, ihre Interessen, Emotionen und sozialen Situationen zu erfassen, sich mit ihnen rational, verantwortungsbewusst und empathisch auseinanderzusetzen und zu verständigen sowie die Arbeits- und Lebenswelt in partizipativen Prozessen gemeinsam zu gestalten. Wichtige Bestandteile sind u. a. Kommunikationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit, Teamfähigkeit und Konfliktfähigkeit.

Selbstkompetenz umfasst persönlichkeitsbezogene Dispositionen, die sich in Einstellungen, Werthaltungen oder Motiven äußern. Es geht um die Fähigkeit und die Bereitschaft, sich als Person und als professionelle Sozialarbeitende bzw. Sozialarbeitender weiterzuentwickeln und das eigene Leben bzw. die eigene Persönlichkeit eigenständig und verantwortlich im jeweiligen sozialen, kulturellen bzw. beruflichen Kontext zu gestalten. Beispiele sind die Bereitschaft und Fähigkeit zum lebenslangen und selbstgesteuerten Lernen, und die Sensibilität für eigene und fremde Positionierungen in gesellschaftlichen Ungleichheitsverhältnissen.

Der Masterstudiengang Berufspädagogik ist ein handlungswissenschaftlicher, praxisorientierter Studiengang. Er befähigt zu qualifizierten Tätigkeiten in der schulischen und außerschulischen beruflichen Aus- und Weiterbildung und zur Forschung im Feld der beruflichen Bildung. Hierzu bietet er wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Inhalten und grundlegenden Prinzipien, Konzepten und Methoden der Berufspädagogik und verbindet diese pädagogische Professionalisierung mit dem Erwerb fachlichen Wissens in einer berufsfeldspezifischen Fachrichtung.

Der Masterstudiengang Berufspädagogik qualifiziert außerdem für Organisations- und Leitungsaufgaben in der Aus- und Weiterbildung. Die Studierenden erwerben die Kompetenz, Bildungseinrichtungen zu leiten bzw. Bildungsangebote professionell zu planen, durchzuführen und zu evaluieren.

Parallel zur Reakkreditierung wird eine Alumnibefragung der Absolventinnen und Absolventen sowie eine Befragung der DAA-Schulen des Gesundheitswesens durchgeführt, um den Verbleib der Studierenden festzuhalten.

Bisherige Erkenntnisse und Rückmeldungen deuten darauf hin, dass die Absolventinnen und Absolventen als hauptamtlich Lehrende in berufsbildenden Schulen tätig sind bzw. als Lehrkräfte in Weiterbildungs- und Ausbildungseinrichtungen.

Im Masterstudiengang Berufspädagogik (M.A.) werden spezialisierte Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten vermittelt, die für die Bewältigung typischer Lehr- und Führungsaufgaben in berufsbildenden Schulen und anderen Bildungseinrichtungen erforderlich sind. Zukünftige Einsatzfelder und Aufgaben finden sich

- in der schulischen bzw. außerschulischen Berufsbildung,
- in der beruflichen Aus- und Weiterbildung,

- im Personalbereich,
- im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesen,
- in der Bildungsberatung sowie
- in Forschung, Wissenschaft und Lehre.

Graduierte Berufspädagoginnen und Berufspädagogen sind in der Lage, nach einer kurzen Phase der Einarbeitung in das Tätigkeitsfeld leitende Funktionsstellen des öffentlichen und privaten Bildungs-, Sozial-, Erziehungs- und Beratungswesens zu übernehmen. Das zugrundeliegende Konzept orientiert sich für die gesundheitsberuflichen Fachrichtungen an den derzeitigen Strukturen der Lehrerinnenbildung bzw. Lehrerbildung für den berufsbildenden Bereich. Im Unterschied zu Lehramtsstudiengängen (Master of Education) wird mit dem vorliegenden Studiengang der Abschluss Master of Arts vergeben. Eine Übernahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt und in öffentliche Berufsschulen ist nicht zu erwarten. In einzelnen Bundesländern ist gegebenenfalls ein Quereinstieg möglich.

Die Genehmigungsfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen als Lehrkräfte an privaten Berufsfachschulen obliegt den regionalen Regierungspräsidien. Hinweise mit den Bedingungen der verschiedenen Behörden wird den Studierenden im WebCampus zur Verfügung gestellt. Der Studierendenservice sowie der Fachbereich unterstützen die Studierenden bei der Wahl der Schwerpunkte und der beruflichen Fachrichtung.

Für die beruflichen Fachrichtungen Wirtschaft und Technik wird die Professionalisierung des Personals in der praktischen beruflichen Bildung angestrebt. Die Absolventinnen und Absolventen können Tätigkeiten und Führungsaufgaben in der dualen Berufsausbildung, in der Personalentwicklung von Betrieben und Organisationen bzw. in Weiterbildungsinstitutionen übernehmen. Durch die Module Professionalität in der Berufsbildungspraxis, Lernbegleitung in der Berufsbildung und Management von Bildungseinrichtungen soll erreicht werden, dass die Polyvalenz des Studiengangs erhöht und das Berufsspektrum für die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums vergrößert wird.

Durch das Masterstudium werden die individuellen Möglichkeiten auf dem akademischen Karriereweg erweitert. Dieser akademische Abschluss ist Basis und Ausgangspunkt für die kontinuierliche Aktualisierung und den fortlaufenden Ausbau des Einsatzfeldes im Sinne einer hohen Disponibilität bzw. Grundlage für die fachlich-methodische Weiterentwicklung. Lebenslanges Lernen ist für Masterabsolventinnen und Masterabsolventen auch über diesen akademischen Abschluss hinaus ein Grundwert persönlicher und beruflicher Kompetenz. Die erfolgreiche Beendigung des Masterstudiengangs ist außerdem eine wichtige Grundlage für die persönliche Weiterentwicklung. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen kann eine Promotion angestrebt werden. Zudem ist die HFH Hamburger Fern-Hochschule in Kooperation an einem spezifisch auf Berufstätige zugeschnittenen Promotionsprogramm Betriebswirtschaft und Management (Ph.D.) beteiligt. Dieses Programm steht

auch Masterabsolventinnen und Masterabsolventen des Fachbereiches Gesundheit und Pflege offen, die einen BWL-Bezug in ihrer Promotion herstellen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studiengangprofil berücksichtigt mit seinen stark individualisierten Möglichkeiten der Modulzusammensetzungen einerseits die Bedürfnisse und Vorgaben der Bundesländer für Lehrer:innen im Gesundheits- und Sozialwesen, andererseits eröffnet dies den Studierenden weitere Zugänge zu anderen beruflichen Handlungsfelder, u. a. auch in der Lehre an Hochschulen, Mitarbeit in gesundheitspädagogischen Bereichen usw. Die (fach)wissenschaftlichen Module befähigen sowohl zum wissenschaftlichen Arbeiten, evidenzbasierten Unterrichtsvorbereitungen und zum selbstständigen Durchführen empirischer Studiendesigns. Dies wird in den verschiedenen Prüfungsformen auch intensiviert. Neben der Entwicklung für das berufliche Handlungsfeld sind Themen zur eigenen Gesundheitsförderung ersichtlich, aber v. a. werden die Studierenden zu Reflected Practitioner entwickelt. Dies ist ein sehr wichtiger Aspekt für die qualifizierte Alltagsgestaltung im Handlungsfeld und befähigt die Studierenden auch dazu den Alltag über das berufliche Handlungsfeld hinaus sinnvoll zu bewältigen. Die Wichtigkeit der Teilnahme an demokratischen Prozessen ist hierbei besonders hervorzuheben. Die Qualifikation und das Abschlussniveau berücksichtigen also sowohl die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (1. Qualifikationsrahmen, 2. Lehrer:innenbildung/Lehramtstyp im Gesundheitswesen [aber ohne 2. Fach]) als auch die Anforderungen der Bundesländer an die Lehrer:innenbildung. Diese sind im Diploma Supplement ausreichend beschrieben. Einerseits bietet der Studiengang die Möglichkeiten des Zugangs für Bachelorstudierende der Berufspädagogik der HFH oder anderer Hochschulen (Mindestanforderung 180 ECTS-Punkte, weitere Zulassungsbestimmungen sind beschrieben und nachvollziehbar), andererseits werden weitere Zugangsmöglichkeiten für Personengruppen geschaffen, um am Ende ausreichende ECTS-Punkte in den Bereichen Berufswissenschaft (z. B. Pflege, Gesundheit), Pädagogik/Didaktik/Fachdidaktik, aber auch im Bereich Gesundheitswissenschaft und medizinisch-naturwissenschaftlicher Grundlagen nachzuweisen. Schwerpunktsetzungen sind zudem möglich (z. B. Bildungswissenschaft, Berufswissenschaft der beruflichen Fachrichtung). Die berufs begleitende Ausrichtung ermöglicht das vorhandene Wissen durch erworbenes Wissen zu vertiefen. Die Qualifikationsziele sind kompetenz- und praxisorientiert und wirken nachvollziehbar und realistisch. Aus Sicht des Gutachtergremiums könnte zur Optimierung der Einsatz weiterer Instrumente zur Reflexion, z. B. Einführung von Tagebüchern, etc. sinnvoll sein. Ein Praktikumsmodul ist verpflichtend.

Der Studiengang schafft eine Durchlässigkeit durch Auswahlmöglichkeiten der Module. Einer Vielzahl von Menschen wird der Zugang zur Lehre ermöglicht, die ansonsten aufwendig über ein Bachelorstudium sich erneut qualifizieren müssten. Dieser Weg ist ein wichtiger und zukunftsweisender, da einerseits die Qualifikationsziele des Studiums und die Qualifikationsbedürfnisse der Praxis

eine sehr gute Passung finden. Der Kompetenzfahrplan, der jedem:r Studierenden zur Verfügung gestellt wird, bildet dies gut ab. Die Offenheit in den Informationsmaterialien, aber auch in der Studienberatung, dass dieser Studiengang nicht primär zum Referendariat im Lehramt staatlicher Schulen befähigt, ist gegeben. Um den derzeitigen und künftigen Herausforderungen mit Auszubildenden, Fort- und Weiterbildungsteilnehmer:innen vielleicht noch besser gerecht zu werden, könnten die Themen um Diversität und Heterogenität entsprechend im Curriculum intensiviert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

- a) Studiengangsübergreifende Aspekte (*nicht angezeigt*)**
- b) Studiengangsspezifische Bewertung**

Studiengang 01

Sachstand

Mit dem Studiengangskonzept im Studiengang Soziale Arbeit (B.A.) werden die beschriebenen Qualifikationsziele erreicht, indem berufliche Vorerfahrungen und vorhandene Kompetenzen der Studierenden mit neuen Lerninhalten verknüpft und reflexiv erweitert werden. Der gesamte Studiengang und die darin enthaltenen Module sind lernorientiert konzipiert, das heißt, die Lehr-Lern-Prozesse orientieren sich an den lernenden Personen. Dabei werden die unterschiedlichen beruflichen Vorerfahrungen und Kompetenzen der Studierenden durch einen kontinuierlichen Theorie- Praxis-Transfer eingebunden, vertieft und erweitert. Die Qualifikationsziele werden im Curriculum in Modulsträngen von vier übergeordneten Qualifikationsbereichen abgebildet: Wissenschaftliche Qualifikationen, Fachwissenschaftliche Qualifikationen, Bezugswissenschaftliche Qualifikationen und Berufsfeldbezogene Qualifikationen. Diese Struktur der Qualifikationsbereiche dient vor allem der Orientierung im Studienverlauf und der konzeptionellen Planung des Studienablaufs. Die Ziele und Inhalte der einzelnen Module der unterschiedlichen Qualifikationsbereiche sind miteinander verknüpft bzw. bauen aufeinander auf. So werden die wissenschaftlichen Qualifikationen nicht nur im wissenschaftlichen Qualifikationsstrang vermittelt, sondern auch in den anderen Qualifikationsbereichen. Beispielweise erfolgt im Modul Psychologische Grundlagen der Sozialen Arbeit eine Verknüpfung von wissenschaftlichen, bezugswissenschaftlichen und fachwissenschaftlichen Kompetenzen, indem sich die Studierenden vertiefend mit einer psychologischen Fachrichtung auseinandersetzen, die

Thematik präsentieren und dazu eine konkrete wissenschaftliche Fragestellung mit Relevanz für die Soziale Arbeit erarbeiten und diskutieren.

Im Studienverlauf werden die Studierenden schrittweise sowohl an selbstorganisiertes und forschendes Lernen als auch an eine wissenschaftlich verantwortliche Grundhaltung herangeführt. Sie werden befähigt, fachrelevante Phänomene zielgerichtet, umfassend und kritisch zu betrachten und die hieraus gewonnenen Erkenntnisse in einer Form darzustellen, die wissenschaftlichen Anforderungen genügt. Hierzu rezipieren die Studierenden wissenschaftliche Texte und Studien, bearbeiten fachwissenschaftliche Fragestellungen aus dem Berufsfeld und präsentieren diese. Techniken der Informations- und Literaturrecherche (z. B. Umgang mit Online-Datenbanken), der Förderung des Textverständnisses (z. B. Exzerpieren) sowie des Quellennachweises (z. B. Zitiertechniken) dienen der Entwicklung der eigenen Kompetenz zum wissenschaftlichen Arbeiten. Die Beantwortung wissenschaftlicher Fragestellungen dient gleichzeitig der Entwicklung der wissenschaftlichen Schreibkompetenz der Studierenden. Diese Vorgehensweise vermittelt den Studierenden Sensibilität und ein kritisches Verständnis für Chancen und Risiken des eigenen wissenschaftlichen Handelns. Die genannten Aspekte vereint das Modul Wissenschaftliches Arbeiten, welches zum kontinuierlichen Aufbau der wissenschaftlichen Kompetenz, verteilt auf sechs Semester erfolgt und mit dem Kolloquium zur Bachelorarbeit endet. In den Modulen Empirische Methoden und Journal Club werden die wissenschaftlichen Grundlagenkompetenzen vertieft und darüber hinaus Fragen der Forschung und Forschungspraxis thematisiert. Im Modul Empirische Methoden beurteilen die Studierenden u.a. aktuelle fachwissenschaftliche Publikationen anhand von Gütekriterien wissenschaftlicher Untersuchungen. Im Modul Journal Club setzen sie sich anhand relevanter fachwissenschaftlicher Literatur mit berufsbezogenen Problemen und Herausforderungen auseinander.

Im fachwissenschaftlichen Qualifikationsstrang erwerben die Studierenden ein grundlegendes fachwissenschaftliches Verständnis von der Disziplin und Profession der Sozialen Arbeit als Grundlage für die Herausbildung einer professionellen Identität als Fachkraft der Sozialen Arbeit. Im Modul Grundlagen der Sozialen Arbeit werden die vertiefenden Folgemodule des Qualifikationsbereiches überblicksartig grundgelegt. Die Studierenden entwickeln ein Verständnis von den geschichtlichen und theoretischen Entwicklungslinien der Sozialen Arbeit und gewinnen einen Überblick über die Rahmenbedingungen, zentralen Methoden und ausgewählte Handlungsfelder der Sozialen Arbeit. Im Rahmen des Moduls Soziale Arbeit als Disziplin setzen sich die Studierenden vertiefend mit etablierten Theorien, aktuellen Theorienentwicklungen und empirischen Forschungsansätzen in der Sozialen Arbeit auseinander, auf deren Grundlage sie ihr berufliches Handeln fachlich begründen können. Das Modul Handlungsfelder der Sozialen Arbeit thematisiert vertiefend die Vielfalt und Dynamik ausgewählter Handlungsfelder der Sozialen Arbeit, indem die Studierenden deren strukturelle und rechtliche Rahmenbedingungen sowie relevante Methoden und Anforderungen erlernen, welche sie auf Praxisbeispiele und den eigenen beruflichen Kontext übertragen. Im Modul Methodisches

Handeln erarbeiten sich die Studierenden ein vertieftes Verständnis zu theoretischen und konzeptionellen Ansätzen des methodischen Handelns in der Sozialen Arbeit und transferieren dies auf das eigene berufliche Handlungsfeld. Das Modul Diagnostik in der Sozialen Arbeit schließt daran an, indem sich die Studierenden anwendungsbezogen mit diagnostischen Verfahren als methodische und empirische Grundlagen für Bedarfsermittlung, Fallverstehen und Interventionen in der Sozialen Arbeit auseinandersetzen. Das Wissen der Studierenden über die Handlungsbezüge, normativen Ausrichtungen und methodischen Grundlagen in der Sozialen Arbeit wird in den Modulen Profession und professionelle Identität und Beratung und Begleitung weiter differenziert. Im Modul Profession und professionelle Identität entwickeln die Studierenden ein vertieftes Verständnis vom Triplemandat der Sozialen Arbeit und ihrer beruflichen Rolle als Fachkraft. Sie erfassen die Bedeutsamkeit professionsethischer Prinzipien und reflexiven Handelns für die Herausbildung einer integrierten Professionalität und können ihr berufliches Handeln reflektieren. Dies übertragen die Studierenden im Modul Beratung und Begleitung auf den Kontext der Beratung als grundlegende Arbeitsform in der Sozialen Arbeit und die Entwicklung ihres Methodenrepertoires. Im Rahmen des Moduls Gesellschaftliche Bezüge der Sozialen Arbeit setzen sich die Studierenden mit aktuellen Diskursen zu den Auswirkungen gesellschaftlicher Entwicklungen auf die Soziale Arbeit auseinander mit den Themenschwerpunkten Armut und Ausgrenzung, Diversität, Gewalt und Gewaltschutz, Macht in der Sozialen Arbeit und Digitalisierung.

Im Modulstrang des bezugswissenschaftlichen Qualifikationsbereichs erwerben die Studierenden professionsübergreifende Kompetenzen, welche ihr Problemverständnis fördern und Perspektiven für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fachdisziplinen eröffnen. Das Modul Psychologische Grundlagen der Sozialen Arbeit führt in die Disziplin der Psychologie ein und befähigt die Studierenden dazu, psychologische Perspektiven in Theorie und Praxis nachzuvollziehen und diese auf Verständnisprozesse zu Wahrnehmungen und Verhaltensweisen der Adressat:innen der Sozialen Arbeit anzuwenden. Im Modul Allgemeine Pädagogik lernen die Studierenden erziehungswissenschaftliche Grundlagen und Bezüge kennen. Sie setzen sich mit Sozialisations-, Erziehungs- und Bildungskonzepten auseinander und übertragen diese auf ihre beruflichen Handlungssituationen. Mit dem Modul Soziologie wird die Entwicklung der soziologischen Kompetenz der Studierenden zur kritischen Wahrnehmung gesellschaftlicher Entwicklungen, sozialer Strukturen und sozialen Handelns als Grundlage für die Behandlung sozialer Probleme realisiert. Im Modul Gesundheits- und Sozialpolitik erwerben die Studierenden daran anknüpfend ein kritisches Verständnis von den ökonomischen und politischen Grundlagen des Sozialstaates und dem System der sozialen Sicherung als wesentliche Rahmung sozialarbeiterischen Handelns. Mit den Modulen Grundlagen der Gesundheitswissenschaft und Sozialmedizinische Bezüge der Sozialen Arbeit werden die Studierenden für das Querschnittsthema Gesundheit sensibilisiert und zugleich für das Handlungsfeld der gesundheitsbezogenen Sozialen Arbeit qualifiziert, in welchem der Fokus auf der ressourcenorientierten

Erhaltung und Förderung der Gesundheit liegt. So erarbeiten sich die Studierenden im Modul Grundlagen der Gesundheitswissenschaft die theoretischen und empirischen Grundlagen im Kontext von Gesundheit und Krankheit, Gesundheitsversorgung, Gesundheitsförderung und Verhaltens- und Verhältnisprävention. Das Modul Sozialmedizinische Bezüge der Sozialen Arbeit schließt daran an. Hier erwerben die Studierenden wichtige Schnittstellenkompetenzen, indem sie sich aus einer ganzheitlichen Perspektive mit ausgewählten Krankheitsbildern und der Rolle der Sozialen Arbeit in der interdisziplinären gesundheitlichen Versorgung von Klient:innen auseinandersetzen.

Der Modulstrang der berufsfeldbezogenen Qualifikationen ist auf die Vermittlung professionsübergreifender Kompetenzen mit berufspraktischen Bezügen im Sinne des Handlungsrahmens der Sozialen Arbeit ausgerichtet. Im Modul Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit erlernen die Studierenden u. a. die Grundlagen des Rechtssystems, des Zivil- und Strafrechts und den Ablauf des Verwaltungshandelns und können hierzu Bezüge für das eigene sozialarbeiterische Handeln herstellen. Darauf aufbauend werden die Studierenden im Modul Sozialrecht für die fallbezogene Anwendung des Sozialhilferechts einschließlich der unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen (SGB VIII, V und IX, II, III, XII) auf sozialrechtliche Problemstellungen qualifiziert. Die Relevanz projektbezogener Arbeit in den verschiedenen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit wird im Modul Projektmanagement aufgegriffen, indem die Studierenden relevante Kompetenzen für die Planung, Umsetzung und Evaluation von Projekten erwerben.

Das Modul Grundlagen des Wirtschaftens eröffnet den Studierenden dazu grundlegende zentrale ökonomische und ethische Perspektiven auf Planungs-, Finanzierungs- und Handlungsprozesse in der Sozialen Arbeit. In den Modulen des Wahlpflichtbereiches wird die adressatenorientierte Soziale Arbeit thematisiert, indem sich die Studierenden einen strukturierten und differenzsensiblen Zugang zu unterschiedlichen Adressatengruppen sowie vertiefend die relevanten rechtlichen Grundlagen erarbeiten. Die Studierenden wählen dazu zu zwei Zeitpunkten (Wahlpflichtbereich I und II) jeweils ein Modul aus den Themenfeldern Kinder, Jugendliche, Familie, Senioren, Menschen mit Behinderung und Menschen mit Migrationshintergrund.

Im Zuge der staatlichen Anerkennung sind im Studienverlauf angeleitete Praxisanteile im Umfang von 100 Tagen einschließlich eines Erfolgsnachweises für die Absolvent:innen in anerkannten Praxisstellen vorgesehen (§ 2 SozAnerkG HA 2013, i. d. F. v. 15.12.2015). Entsprechend stellt das Hauptpraktikum einen eigenständigen Studienabschnitt dar (vgl. § 6 und 9 Studiengangsspezifische Bestimmungen), in dem die Studierenden ihre erworbenen Kenntnisse in Anleitungssituationen in die Praxis transferieren und vor dem Hintergrund berufspraktischer Erfahrungen kritisch bewerten und hinsichtlich der Relevanz für das eigene sozialarbeiterische Handeln und die Entwicklung der professionellen Identität reflektieren.

Die Praxisphase ist im Modul Hauptpraktikum verankert und wird in ihrer Umsetzung über die Praktikumsrichtlinie geregelt. Das Modul Hauptpraktikum gliedert sich in einen berufspraktischen (28 ECTS-Punkte) und einen theoretischen (2 ECTS-Punkte) Teil. Die Studierenden werden mit Erreichen des vierten Regelsemesters zum Modul Hauptpraktikum zugelassen. Auf Antrag können die Studierenden in begründeten Fällen vor dem Erreichen des vierten Regelsemesters mit dem berufspraktischen Teil der Praxisphase beginnen (z. B. Absolvierung des berufspraktischen Teils in einer Praktikumsstelle neben der eigentlichen Erwerbstätigkeit) (§ 7 Praktikumsrichtlinie). Die Studierenden müssen den Praktikumsplatz vor Antritt der berufspraktischen Phase seitens der HFH genehmigen lassen (§ 9 Praktikumsrichtlinie). Hierzu steht ihnen ein Antragsformular im WebCampus zur Verfügung. Dieses beinhaltet Informationen zu: Beschäftigungsumfang, Praktikumseinrichtung, geplante Aufgabenzuordnung, personelle Benennung der fachlichen Betreuung und Genehmigung durch die HFH.

Damit soll gesichert werden, dass die Anforderungen an die Praxisphase erfüllt werden. Die Studierenden werden im Bedarfsfall sowohl von ihrem Heimatstudienzentrum vor Ort als auch seitens der HFH von der modulverantwortlichen Person in Rücksprache mit der Studiengangsleitung bei der Suche eines Praktikumsplatzes unterstützt.

Gleichzeitig erhalten die Studierenden über Zusatzmaterialien, die ihnen im WebCampus zur Verfügung gestellt werden (Praktikumsrichtlinie, Informationen zum Hauptpraktikum für Studierende, Informationen für Einrichtungsleitende und Praxisanleitende), detaillierte Informationen zu den erforderlichen Rahmenbedingungen bezüglich der Umsetzung des praktischen Teils der Praxisphase. Über die Durchführung des praktischen Teils der Praxisphase haben die Studierenden einen Nachweis der praktikumsgebenden Institution zu erbringen, für den ihnen ein Formblatt im WebCampus zur Verfügung gestellt wird. Die Studierenden werden seitens der HFH auf zwei Ebenen in ihrer Praxisphase begleitet. Die Studierenden und die Einrichtungsleitungen sowie die Praxisanleitenden sind darüber informiert, dass die modulverantwortliche Person des Moduls Hauptpraktikum in Rücksprache mit der Studiengangsleitung jederzeit ansprechbar ist. Darüber hinaus steht die modulverantwortliche Person des Moduls Hauptpraktikum in Rücksprache mit der Studiengangsleitung im engen Kontakt mit den Studienzentren und den Lehrbeauftragten des Moduls. Im Rahmen des theoretischen Teils der Praxisphase dient die Präsenzveranstaltung der Reflexion der Praxiserfahrung der Studierenden. Die ausgewählten Lehrbeauftragten haben das vorausgehende Modul Profession und professionelle Identität gelehrt und verfügen über Kompetenzen im Bereich Coaching/Supervision. Die Komplexe Übung des Moduls befähigt die Studierenden zur Reflexion der eigenen beruflichen Rolle und des individuellen Kompetenzprofils. Darüber hinaus bewerten die Studierenden bisher erworbenes Wissen basierend auf ihren berufspraktischen Erfahrungen kritisch und entwickeln über einen Theorie-Praxis-Transfer ein eigenes begründetes Verständnis von der Disziplin und

Profession Soziale Arbeit. Der Leistungsnachweis für die Praxisphase ist in den Studiengangsspezifischen Bestimmungen (§ 8, 9) und in der Praktikumsrichtlinie (§ 12) definiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum beinhaltet fachwissenschaftliche und bezugswissenschaftliche Module, sowie berufsfeldbezogene Kenntnisse, wobei hier der Fokus stark auf den rechtlichen Aspekten liegt. Positiv hervorzuheben ist der durch das gesamte Studium fortlaufende Modulstrang zum Wissenschaftlichen Arbeiten. Dieser ist insbesondere im Hinblick auf die vielfältigen Zugangsmöglichkeiten für Studierende begrüßenswert, zudem auch mit Blick auf die Qualifikationsziele für Tätigkeiten im wissenschaftlichen Bereich.

Positiv zu bewerten ist zudem, dass die Modulgestaltung aufbaut auf der beruflichen Vorerfahrung der Studierenden.

Die Lehr- und Lernformate sind variationsreich angelegt. Lehrformate in digitalen Gruppen oder in Präsenz an den jeweiligen Studienzentren, gedruckte Studienbriefe wie auch pdf-Dateien bieten ein umfangreich variantes Studienformat. Das integrierte Praktikum, das zur Staatlichen Anerkennung führt, stellt darüber hinaus eine hervorragende Möglichkeit zur Anwendung erworbenen Wissens und anschließenden Reflexion dar. Die Lehr-Lern-Formate sind stark an den Studierenden orientiert, Freiräume zur Selbstgestaltung des Studiums sind insbesondere in den beiden Wahlpflichtmodulen erkennbar. Auffallend ist die starke Trennung bezugs- und fachwissenschaftlicher Inhalte. Diese können zwar in den berufsfeldbezogenen Modulen verknüpft werden, im Hinblick auf die Bedeutung transdisziplinärer Kompetenzen für das Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit wäre es jedoch denkbar, Module und Prüfungen stärker auf die Verknüpfung der Inhalte hin, z.B. im konkreten Fallbezug, zu konzipieren. Positiv hervorzuheben sind auch die forschungsorientierten Module und das Modul Journal Club, insbesondere auch im Hinblick auf die Möglichkeiten einer Weiterqualifikation im Master.

Titel und Abschlussgrad sind aus Sicht des Gutachtergremiums passend gewählt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Der Bildungsprozess im Studiengang Berufspädagogik (M.A.) ist handlungsorientiert konzipiert, d. h., die Lehr-Lern-Prozesse orientieren sich an den lernenden Personen und beziehen Vorerfahrungen (Kenntnisse aus dem Bachelor sowie ggf. aus Ausbildung und Berufspraxis) mit ein. Diese

Vorerfahrungen werden vertieft, erweitert und ergänzt. Die Qualifikationsziele werden in den Modulen umgesetzt. Die Verwirklichung der Qualifikationsziele erfolgt im Masterstudiengang Berufspädagogik in vier übergeordneten Qualifikationsbereichen: Bildungswissenschaftliche Qualifikationen, Wissenschaftliche Qualifikationen, fachwissenschaftliche Qualifikationen und dem profilbildenden Wahlpflichtbereich.

Bildungswissenschaftliche Qualifikationen: Im bildungswissenschaftlichen Qualifikationsstrang liegt der Fokus auf dem Zuwachs pädagogischer Handlungsalternativen, dem Umgang mit heterogenen Gruppen sowie der Rolle des Lehrenden und auf dem Management von Bildungseinrichtungen. Die Absolventinnen und Absolventen werden sowohl dazu befähigt, pädagogische Prozesse zu leiten und zu fördern als auch Bildungsinstitutionen strategisch zu führen und adressatengerechte Angebote zu konzipieren. Die Studierenden vertiefen u. a. ihre Kenntnisse zu den Methoden der Bildungsforschung, sie entwickeln ein qualitatives Forschungsprojekt und setzen es eigenständig um. Sie lernen, Forschungsperspektiven zu hinterfragen, zu entwickeln und eigene – auch evaluative – (Praxis-)Forschung zu betreiben.

Wissenschaftliche Qualifikationen: Dieser Qualifikationsbereich ist insbesondere für die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden von Bedeutung, aber auch für die anderen Befähigungsebenen (s. o.), bspw. indem die Studierenden einen forschenden Blick auf die Praxis entwickeln und auf diese Weise ihr Berufsidentität weiterentwickeln. Sie werden aufbauend auf ihren Kenntnissen aus dem Bachelorstudium vertieft befähigt, fachrelevante Phänomene zielgerichtet, umfassend, überprüfbar und kritisch zu behandeln und die hieraus gewonnenen Erkenntnisse in einer Form darzustellen, die hohen wissenschaftlichen Anforderungen genügt. Sie rezipieren wissenschaftliche Studien kritisch, greifen fachwissenschaftliche Fragestellungen aus dem Berufsumfeld auf, bearbeiten sie methodisch einwandfrei und präsentieren sie strukturiert. Sie vertiefen und verfestigen Techniken der Informations- und Literaturrecherche (z. B. Umgang mit Online-Datenbanken), der Förderung des Textverständnisses (z. B. Exzerpieren) sowie des Quellennachweises (z. B. Zitiertechniken) und erweitern auf diese Weise ihre wissenschaftliche Informationskompetenz. Die wissenschaftliche Qualifikation findet dabei nicht nur im wissenschaftlichen Qualifikationsstrang, sondern in allen Modulen statt.

Fachwissenschaftliche Qualifikationen: Im fachwissenschaftlichen Qualifikationsstrang vertiefen die Studierenden unterschiedliche Themen ihrer beruflichen Fachrichtung, die sowohl aktuell als auch wissenschaftlich relevant sind.

Wahlpflichtbereich: Der Wahlpflichtbereich steht den Studierenden der Schwerpunkte Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften für die individuelle Profilbildung zur Verfügung. Sie können zwei Wahlpflichtmodule wählen, die für die Genehmigung in ihrem Regierungsbezirk notwendig bzw. für ihr professionelles Handeln förderlich sind. Durch die Wahl des Schwerpunkts

Fachwissenschaften Plus wird mit den medizinischen und naturwissenschaftlichen Modulen bereits eine Profilbildung vorgegeben, deshalb gibt es hier keinen Wahlpflichtbereich. Im Wahlpflichtbereich können die Studierenden im 3. und 4. Semester jeweils ein Modul mit 6 CP, insgesamt somit 12 CP, selbst aus einem auf sie zugeschnittenen Portfolio auswählen. Der Wahlpflichtbereich ermöglicht es somit den Studierenden, ihr Studium noch stärker an ihre spezifischen Bedürfnisse anzupassen. Die Auswahl an Wahlpflichtmodulen sind im Modulhandbuch hinterlegt. Je nach akademischer Vorbildung werden die Studierenden einem Schwerpunkt und einer beruflichen Fachrichtung zugeordnet.

Der Schwerpunkt Bildungswissenschaften mit den beruflichen Fachrichtungen Pflege, Therapie, Gesundheit, Soziale Arbeit, Wirtschaft oder Technik richtet sich an Absolventinnen und Absolventen fachwissenschaftlicher Bachelorstudiengänge anderer Hochschulen und anderer Fachbereiche der HFH, mit geringem Anteil an pädagogischen Modulen.

Die bildungswissenschaftlichen Module werden interdisziplinär studiert, die fachwissenschaftlichen Module in der eigenen beruflichen Fachrichtung. Die berufliche Fachrichtung wird auf der Urkunde, dem Zeugnis und dem Transcript of Records ausgewiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang bietet Bachelorabsolvent:innen der Berufs-/Pflege-/Medizinpädagogik durch individuelle Teilnahme an Wahlmodulen die Möglichkeit sich entsprechend auf den Lehr(er)beruf vorzubereiten. Die Kombination aus Schwerpunkten der Berufswissenschaften, Medizinisch-naturwissenschaftliche Inhalte und Pädagogik/Didaktik/Fachdidaktik incl. derer Bezugswissenschaften setzen die Voraussetzung der Genehmigungsfähigkeit in den Bundesländern (ein zusätzliches Monitoring der HFH sichert dies auch ab). Die benannten Qualifikationsziele können darüber erreicht werden. Die starke Kompetenz im Lehrenteam, insbesondere pflegedidaktischer Kompetenzen bildet sich auch in den Modulen ab. Die Module im Bereich der Bildungswissenschaften/allg. Pädagogik muten an der einen oder anderen Stelle nicht aktuell an, sichern aber eine zufriedenstellende Basisausbildung auch in diesen Modulen. Die benannten Prüfungsformen sind kritisch zu hinterfragen, konnten aber einheitlich von allen Lehrenden und Studierenden unabhängig als kompetenzorientiert beschrieben werden.

Durch die Anlage als Fernstudium haben die Studierenden viele Freiräume beim Absolvieren der Module. Die Studierenden werden bei der Schwerpunktwahl dahingehend beraten, welcher Schwerpunkt für welche angestrebte berufliche Tätigkeit zielführend ist. Weiter ist es in diesem Programm möglich einige Module entsprechend der eigenen beruflichen Ausrichtung zu wählen oder zusätzlich zu studieren. Der Lernprozess wird durch die Studienzentren begleitet. Eine klassische, individuelle Lernbegleitung mit Instrumenten des formativen Assessments findet nicht regelgeleitet statt und ist stark abhängig von den Modulverantwortlichen und den Lehrenden des jeweiligen Bereiches. Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein Studium der Lehrer:innebildung nicht mit einem Master of

Education abschließt. Dies ist jedoch nicht das Versäumnis der HFH, sondern nicht logischer inhaltlicher Zuordnungen der Hochschulen (hier Universitäten). Der gewählte Abschluss, die Studiengangsbezeichnung und die Inhalte des Studiengangs sind unter den gegebenen Rahmenbedingungen passend.

Die Lehr- Lernformate können als solide beschrieben werden. Die langjährige didaktische Auseinandersetzung der HFH mit Blended Learning Konzepten bildet sich dabei ab. Die Lehr- und Lernformate sind variationsreich angelegt. Lehrformate in digitalen Gruppen oder in Präsenz an den jeweiligen Studienzentren, gedruckte Studienbriefe wie auch PDF-Dateien bieten ein umfanglich variantes Studienformat.

Für den Habitus in der Lehrer:innenbildung und die Entwicklung einer professionellen Rollenübernahme könnten moderne Lernformate, auch zeit- und ortsunabhängig weiterentwickelt werden. Die Studierenden haben die Möglichkeit sich selbst aktiv im Lernprozess zu beteiligen. Dies ist in großen Teilen jedoch freiwillig. Die Lernprozessbegleitung, entsprechend dem formativen Assessment, könnte weiter ausgebaut werden und entsprechend das summative Assessment in Teilen ablösen. Eine entsprechende Etablierung von Instrumenten ist sinnvoll.

Das Curriculum wirkt stimmig. Inhalte, die eingesehen wurden, zum Beispiel in Fernlehrbriefen, sind aktuell und folgen aktueller empirischer Befunde und Standardwerken.

Titel und Abschlussgrad sind aus Sicht des Gutachtergremiums passend gewählt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Studierendenmobilität wird durch das Studienkonzept und die Studienorganisation gefördert. Die sehr hohe zeitliche und örtliche Unabhängigkeit des Fernstudienkonzepts der HFH, mit hohen Selbststudienanteilen, ermöglicht den Studierenden ein hohes Maß an zeitlicher und örtlicher Flexibilität. Auch die mögliche alternative Teilnahme an den freiwilligen Präsenzseminaren oder ergänzende Online-Seminare, die Verfügbarkeit aufgezeichneter Online-Seminare zu den diversen Modulen sowie die Möglichkeit der Prüfungsabnahme in Präsenz oder digital, erhöht die zeitliche und örtliche Flexibilität für die Studierenden. Die Mobilität wird auch durch eine mögliche Prüfungsabnahme im Ausland an Goethe-Instituten ermöglicht. Die Abstimmung und die Kommunikation mit den Studierenden ist durch die jeweiligen Lehrbeauftragten und modulverantwortlichen

Mitarbeitenden der HFH-Zentrale jederzeit gesichert und kann durch unterschiedliche digitale Kommunikationsmittel erfolgen. An anderen Hochschulen im In- und Ausland erbrachte Leistungen werden entsprechend den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG § 40) anerkannt. § 26 der Rahmenprüfungsordnung enthält die entsprechende Anrechnungsregelung.

Darauf basierend können Studierende grundsätzlich jederzeit einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule realisieren, ohne das Studium an der HFH zu unterbrechen bzw. eine Anrechnung von erbrachten Leistungen zu erhalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die spezielle Zielgruppe der Studierenden der HFH, die zum Großteil berufstätig oder mit familiärer oder pflegerischer Doppelbelastung studiert, gibt es nur sehr vereinzelt den Wunsch nach einem Auslandssemester. Generell würde die Hochschule diesen Wunsch bedarfsorientiert bei den Studierenden unterstützen und berät auch dazu.

Der Studiengang ist generell auch aus dem Ausland heraus studierbar, was gerade für Studierende interessant ist, die planen, später im Lebenslauf nach Deutschland zurückzukehren und sich dafür spezifisch qualifizieren möchten. Die Prüfungen können auch an Botschaften absolviert werden.

Auch für Studierende, die im Studienverlauf ins Ausland ziehen, ist diese Option interessant. Kooperationen mit anderen Hochschulen im Ausland existieren zurzeit nicht, die Hochschule ist an dem Thema aber interessiert und auch in Gesprächen mit Hochschulen im Ausland dazu. Darüber hinaus gibt es einzelne englischsprachige Lehrveranstaltungen, die auch aus dem Ausland abgehalten werden und die Situation des jeweiligen Landes und dessen Rahmenbedingungen mit einzubeziehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (nicht angezeigt)

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

An der HFH ist für jeden Studiengang eine hauptberuflich lehrende Professorin bzw. ein hauptberuflich lehrender Professor verantwortlich, welche durch wissenschaftliche Mitarbeitende unterstützt werden. Die hauptberuflichen Professor:innen gewährleisten zusammen mit den wissenschaftlichen Mitarbeitenden am Fachbereich Gesundheit und Pflege die Verbindung von Forschung und Lehre im Fernstudium hauptsächlich durch die Einbindung qualifizierter Autor:innen zur Erstellung von

Studienbriefen und bringen dabei eigene Kompetenzen und Forschungsergebnisse ein. Ebenso unterliegt die Erstellung der unterschiedlichen Leistungsnachweise der Verantwortung der Professor:innen.

Aufgaben der Professorinnen und Professoren sind laut Statut neben der Lehre insbesondere:

- die Mitwirkung an Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnungen,
- die Koordinierung und Sicherung einer qualifizierten Studienfachberatung,
- die konzeptionelle Gestaltung des Fernstudiums einschließlich der Überarbeitung der Medien,
- die fachliche Unterstützung der Studienzentren sowie deren Evaluation,
- die fachliche Anleitung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
- die hochschuldidaktische und organisatorische Anleitung der Leiterinnen und Leiter von Studienzentren der HFH,
- die Mitwirkung bei der Verwaltung der HFH und
- die Mitwirkung bei der Konzipierung neuer Studienangebote und deren Realisierung.

Aufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeitenden sind laut Statut insbesondere eigenständige oder unterstützende Tätigkeiten in Forschung und Lehre (wissenschaftliche Dienstleistungen im Sinne des HmbHG). Sie können darüber hinaus mit weiteren Aufgaben in der Verwaltung der Hochschule, insbesondere in den Bereichen Zulassung, Prüfungsamt, Studienberatung und der Koordination der Arbeit an den Studienzentren, betraut werden.

Tätigkeiten in Forschung und Lehre bilden jedoch den Schwerpunkt der Aufgaben. U. a. übernehmen sie unter fachlicher Anleitung der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren die Rolle der Modulverantwortlichen.

Jedes Modul des Studiengangs wird von einer bzw. einem Modulverantwortlichen operativ betreut. Die Rolle der bzw. des Modulverantwortlichen kann sowohl von Professorinnen und Professoren als auch von wissenschaftlichen Mitarbeitenden übernommen werden, wobei die fachliche Gesamtverantwortung stets beim modulverantwortlichen Professor bzw. bei der modulverantwortlichen Professorin liegt.

Aufgaben der Modulverantwortlichen sind:

- das Lektorat der Studienmaterialien,
- die Akquise und Betreuung der Autorinnen- und Autoren,
- die Erstellung von Planungsdokumenten,
- die Erstellung und organisatorische Vorbereitung von Prüfungen,

- die modulbezogene Studienfachberatung der Studierenden, z. B. zur Anfertigung von Hausarbeiten,
- die Mitwirkung an der modulbezogenen Qualitätssicherung,
- die Kommunikation mit den Studienzentren in modulbezogenen Fragen,
- die Zusammenarbeit mit anderen Organisationseinheiten der HFH in allen Fragen der von ihnen zu vertretenden Module nach den Vorgaben der Studiengangsleitung sowie
- die Vorprüfung von Themen und Gutachten für Projekt- und Hausarbeiten.

Übernehmen wissenschaftliche Mitarbeitende die Rolle der bzw. des Modulverantwortlichen handeln sie hierbei stets unter fachlicher Anleitung der Professorinnen und Professoren. Entsprechend werden alle Dokumente und Maßnahmen, wie z. B. Studienmaterialien und Prüfungsdokumente der Studiengangsleitung vorgelegt, welche verantwortlich zeichnet.

Den Kern von Lehre und Lernen im Fernstudium an der HFH stellen die Studienbriefe dar. Für diesen Kern ergänzende, freiwillige Präsenzseminare und Online-Seminare und für die Bewertung von Prüfungen nach zentralem Standard wird eine wohlausgewogene Auswahl und Vielfalt an Lehrbeauftragten sichergestellt, die von Hochschulprofessor:innen staatlicher Hochschulen bis hin zu erfahrenen Praktiker:innen reichen. Lehrbeauftragte müssen gemäß § 23 der Rahmenprüfungsordnung mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Erstverträge mit den jeweiligen Lehrbeauftragten werden nach der Qualifikationsprüfung durch den Präsidenten gezeichnet und Folgeverträge durch die Dekanin. Eine Vertragsverlängerung erfolgt nach positiver Evaluierung. Hochschulorganisatorischer Rahmen und didaktisches Konzept der Präsenzphasen sind als Hochschulstandards verschriftlicht, den Lehrbeauftragten bekannt und unterliegen der Überwachung und Steuerung im Qualitätsmanagementsystem der Hochschule.

Ein Leitfaden für Lehrbeauftragte schafft die notwendige informatorische Grundlage dafür, dass die Lehrbeauftragten die an sie gestellten Anforderungen für die Präsenzseminare kennen und realisieren können.

Zu weiteren Anforderungen an ihre Lehrtätigkeit (Prüfungsdurchführung, Leistungsbewertung, Betreuung von Arbeiten) gibt es weitere Informationen und Leitfäden. Im Rahmen von regelmäßigen Lehrbeauftragtenkonferenzen mit den Lehrenden, den Studienzentrumsleitungen und den hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Hamburger Fernhochschule findet ein Austausch zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Lehre statt.

Im Studiensystem der HFH wird somit Lehren und Lernen umfassend durch hauptberufliche Professorinnen und Professoren der HFH verantwortet und gestaltet. Semesterwochenstunden finden an der HFH Hamburger Fern-Hochschule keine Anwendung. Synergien werden genutzt, indem Module je nach Qualifizierungsziel in verschiedenen Studiengängen eingesetzt werden. Im Fachbereich

Gesundheit und Pflege sind gegenwärtig 10 Professorinnen und Professoren, 29 Wissenschaftliche Mitarbeitende und 5 nicht-wissenschaftliche Mitarbeitende tätig.

Die Auswahl der Professorinnen und Professoren erfolgt gemäß Statut der HFH Hamburger Fern-Hochschule (§ 6). Maßnahmen der Personalqualifizierung sind vorhanden, zu denen auch methodisch-didaktische Fortbildungsmaßnahmen gehören. Diese und weitere Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung werden von der Hochschule unterstützt und durch die Beschäftigten gut genutzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen mit den unterschiedlichen Bezugsgruppen (Kollegium, Studierende, Hochschulleitung) konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass die Kombination zwischen studiengangsleitenden Professoren und Professorinnen und einer Vielzahl von Lehrbeauftragten gekennzeichnet ist, gut funktioniert und auch generell dem Arbeitsmodell von Hochschulen in privater Trägerschaft entspricht. Hier reiht sich das Modell der HFH Hamburg nahtlos ein; durch ein kontinuierliches Evaluationssystem der Lehrbeauftragten wird neben der Qualität der Lehre auch die Kontinuität der Lehrpersonen sichergestellt. Insgesamt ist die personelle Ausstattung zur Umsetzung des Studiengangskonzepts durch hauptamtliche Professor:innen und Wissenschaftliche Mitarbeiter:innen an der HFH und ihren Studienzentren nach Ansicht des Gutachtergremiums gesichert.

Dem Modulhandbuch ist zu entnehmen, dass die Verantwortung der Module weitestgehend durch hauptamtlich Lehrende abgedeckt ist. Somit ist die fachlich-wissenschaftliche Begründung und Durchführung der Module gesichert. Ergänzend werden hier wissenschaftliche Mitarbeitende unter Anleitung in die Modulverantwortung mit hineingenommen.

Die Qualifikationsprofile weisen neben wissenschaftlicher Qualifizierung der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren sowohl Forschungsprojekte als auch eigene Publikationstätigkeit aus und dokumentieren in beiden Studiengängen eine rege wissenschaftliche Kultur der HFH.

Die Auswahl der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren geschieht dem Hochschulrecht entsprechend durch formale Berufungsverfahren. Die Entscheidung, dass wissenschaftliche Mitarbeitende sowohl in der Lehre als auch in der Modulverantwortung (dann unter Anleitung von Professoren) tätig sein können, ist aus der Perspektive des Gutachtergremiums begrüßenswert, da hier wissenschaftlicher Nachwuchs Lehrerfahrungen sammeln und sich somit für spätere Hochschulkarrieren qualifizieren kann.

Die Auswahl der Lehrbeauftragten an den Studienzentren erfolgt nach Erfahrung und wissenschaftlicher Qualifikation. Die kursorische Lektüre der Verfasserinnen und Verfasser der Studienbriefe durch die Gutachtergruppe zeigt, dass die HFH hier häufig auf renommierte Autorinnen und Autoren

der jeweiligen Fachgebiete zurückgreift. Auch hier ist die wissenschaftliche Qualität der Studienbriefe, die ja die Grundlage des Studiums liefern, aus Sicht der Auswahlkriterien gesichert.

Insgesamt sind die Maßnahmen zur Personalauswahl als angemessen und sehr gut zu bezeichnen. Die kontinuierliche Evaluation der Lehre stellt sicher, dass Qualität der Lehre und Personal miteinander in Übereinstimmung kommen und würde im negativen Fall eine Korrektur der Personalauswahl herbeiführen.

Sowohl die Gespräche während der Vor-Ort-Begehung als auch die schriftlich eingereichten Unterlagen machen deutlich, dass die Hochschule sich um ein internes Qualifizierungsprogramm bemüht. Dieses bietet sie allerdings nicht selbst an, sondern ist als Hochschule Teil des Seminarprogramms der DAA Stiftung „Bildung und Beruf“, das sich vor allem auf die Kompetenzvermittlung auf pädagogischen Handlungsfeldern sowie Lehren und Lernen spezialisiert. Das Jahresprogramm bietet einen guten Einblick über die angebotenen Kurse. Vermerkt ist dort, dass die Kosten für die Seminare von dem jeweiligen Partnerunternehmen – hier also die Hochschule – übernommen werden. Das Programm bietet allerdings speziell für die Lehre an Hochschulen keine Programmangebote, sondern diese sind in den Bereich der allgemeinen Pädagogik oder in digitales Lernen integriert. Insofern wäre es wünschenswert, dass die Hochschule in Kooperation mit dem Fortbildungsträger eine oder mehrere Fortbildungen speziell für Hochschulzusammenhänge entwickelt und den Lehrenden der Hochschule anbietet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (nicht angezeigt)

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Neben dem für die Studiengänge im Fachbereich Gesundheit und Pflege vorgesehenen Personal ist das nichtwissenschaftliche Personal in der Studierendenverwaltung und im Prüfungsamt mit der Betreuung der Studierenden betraut, inklusive zugehöriger räumlicher und technischer Ausstattung. Somit ist neben den administrativen hochschulischen Prozessen auch jederzeit die Betreuung der berufsbegleitend Studierenden bei organisatorischen und vertraglichen Fragestellungen sichergestellt.

Die Studienbriefe werden den Studierenden in gedruckter Version postalisch zugestellt. Zusätzlich befinden sich digitale Versionen der Studienbriefe auf der Lernplattform der HFH. Dort sind auch Musterklausuren mit Musterlösungen sowie weitere studiengangspezifische bzw. modulspezifische Materialien hinterlegt. Über die Lernplattform besteht für die Studierenden auch ein Zugang zu weiteren Lernmedien sowie ein Zugriff auf unterschiedliche Bibliothekskataloge und Fachportale (Springer, CareLit, Statista etc.). Zusätzlich stehen den Studierenden auf der Lernplattform Foren für den Austausch untereinander zur Verfügung. Die Bereitstellung von Räumen für die ergänzenden Präsenzseminare sowie die Leistungsnachweise in den Studienzentren erfolgt je nach Auslastung der jeweiligen Studienzentren. Online-Seminare werden mittels ZOOM, Adobe Connect etc. durchgeführt – hierfür stehen die erforderlichen Lizenzen durch die HFH zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zusammengefasst ist die Anzahl der Personen hinsichtlich des technischen und administrativen Personals sehr zufriedenstellend.

Die Studienzentren haben eine gute und lernfördernde Infrastruktur. Die Bereitstellung eines umfangreichen Bibliothekskatalogs sowie u. a. einer HFH-Onlinebibliothek ist unterstützend für die Lernsituation von Studierenden an einer Fernhochschule.

Die Zurverfügungstellung von dezentralen Studienzentren eröffnet Studierenden, die sich für einen Fernstudiengang entschieden haben, eine ergänzende Variante vor Ort in Präsenz und im direkten Austausch mit Studierenden und Dozierenden zusätzliche, vertiefende Lernerfahrungen zu machen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (nicht angezeigt)

2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Organisation des Prüfungswesens ist in der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hamburger Fern-Hochschule und den Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und den Masterstudiengang Berufspädagogik festgelegt. Um Module erfolgreich abzuschließen, werden studiengangsbegleitende Prüfungen, in Form einer Klausur, einer Hausarbeit oder einer Komplexen Übung abgelegt. Unterschieden wird zwischen Studienleistungen (§ 14 Rahmenprüfungsordnung) als bewertete, jedoch nicht benotete

Individualleistungen, die mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden und Prüfungsleistungen (§ 15 Rahmenprüfungsordnung) als bewertete und benotete Individualleistungen.

Eine Komplexe Übung ist dabei eine unter Anleitung der bzw. des Lehrbeauftragten eigenständig auszuführende Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Dies können sein: Präsentationen, Fallaufgaben, Rollenspiele, Planspiele, Portfolien, Kolloquien usw.

Die semesterweisen Prüfungstermine liegen typischerweise jeweils in einem Zeitraum von ca. drei Wochen. Zugunsten der Flexibilität für die Studierenden werden alle Prüfungen zweimal im Jahr angeboten. Die Studierenden können sich zu den Prüfungen bis zu vier Wochen vor dem Termin anmelden und dann bis zu zwei Wochen vorher wieder abmelden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die in beiden Studiengängen verwendeten Prüfungsformen lassen sich grundsätzlich als kompetenzorientiert beschreiben und sind konsequent an den Zielen der Module ausgerichtet. Die Prüfungsformen werden in der Rahmenprüfungsordnung in § 16 näher beschrieben. Die hierbei verwendeten Definitionen und Beschreibungen etwa zur Klausur oder der wissenschaftlichen Hausarbeit entsprechen den allgemein üblichen Prüfungsbeschreibungen wie sie auch in anderen Prüfungsordnungen von Hochschulen und Universitäten verwendet werden.

Neben der Klausur und der wissenschaftlichen Hausarbeit fallen im Prüfungssystem zwei Besonderheiten auf: Einerseits kommen im Prüfungsbereich keine eigenständigen mündlichen Prüfungen vor und andererseits existiert eine überproportional häufige Verwendung der Prüfungsform „komplexe Übung“. Auf die Besonderheit dieser Prüfungsform hatte bereits die Gutachtergruppe der vorangegangenen Akkreditierung hingewiesen.

Vor dem Hintergrund der häufig gewählten Prüfungsform „Komplexe Übung“ wäre zu überlegen, ob die Anforderungen an die Prüfungsform in Zukunft deutlicher festgelegt und beschrieben werden. Die Rahmenprüfungsordnung vermerkt hier lediglich in § 16: „Eine Komplexe Übung ist eine unter Anleitung der bzw. des Lehrbeauftragten eigenständig auszuführende Bearbeitung einer Aufgabenstellung, die durch eine schriftliche Arbeit (Protokoll, Bericht, etc.) ergänzt werden kann.“ Eine spezifischere Einordnung der Prüfungsform würde sicherlich auch einer besseren Abgrenzung gegenüber anderen Prüfungsformen dienen.

Abschließend lässt sich grundsätzlich festhalten, dass die Prüfungsbelastung über das gesamte Studium ausgewogen erscheint. Zu überlegen wäre für die Zukunft, ob die in der Rahmenprüfungsordnung vorgesehene Form der mündlichen Prüfung nicht in 1-2 Modulen zur Anwendung kommen könnte. Diese ließen sich bei den Modulen zur Psychologie oder Soziologie sehr gut ausgehend von den Modulinhalt umsetzen.

Positiv ist anzumerken, dass im Prüfungssystem der HFH ausreichend Möglichkeiten zur Wiederholung von Prüfungsleistungen angeboten werden. Einerseits werden die Modulprüfungen jeweils 2x im Jahr angeboten und andererseits besteht die Möglichkeit für die Studierenden, die Präsenzprüfungen an allen Standorten der HFH zu schreiben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (nicht angezeigt)

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Das berufsbegleitende Fernstudium umfasst vier einheitlich auf Fernstudienbriefen basierende Module zu je 6 ECTS-Punkte pro Semester, sodass die Studierenden sich bei klarer Struktur weitestgehend vollständig auf das Lernen und die Qualifikationsziele und -inhalte konzentrieren können.

Die zentrale Planung von Prüfungsterminen und freiwilligen Präsenz-/Onlineseminaren erfolgt überschneidungsfrei; dies gilt ebenso für die Planung von Pflicht- und Wahlpflicht-, bzw. Schwerpunktmodulen. Die Information der Studierenden über diese Planung erfolgt frühzeitig und geordnet im Einklang mit § 11 der Rahmenprüfungsordnung Semester für Semester vom Beginn des Studiums an.

Den Studierenden stehen zwei gebührenfreie Überziehungssemester zur Verfügung, um unter Berücksichtigung ihrer Verpflichtungen im Beruf oder in der Familie eine individuell optimale Verteilung zu erreichen. Ebenso können die Studierenden auf eigenen Wunsch und nach eigenen Möglichkeiten die Studiendauer verkürzen, indem sie weitere Module im Semester zusätzlich studieren.

Die Arbeitsbelastung wird von den Studierenden sowohl in der Modulbefragung (semesterweise; u. a. Frage nach der Angemessenheit des Workload), wie auch in der institutionellen Befragung der HFH (semesterweise; u. a. Frage nach Arbeitsaufwand pro Woche in Stunden) abgefragt und fließt in die Studiengangsplanung ein. Entsprechende Evaluationsergebnisse belegen die gute Studierbarkeit des vorliegenden Modells sowie die Nutzung der flexiblen Gestaltungsmöglichkeiten durch die Studierenden.

In der Regel ist gemäß der Studiengangsspezifischen Bestimmungen pro Modul nur eine Studien-/Prüfungsleistung vorgesehen. Jede Prüfungsleistung kann einmal pro Semester an einem der Studienzentren der HFH abgelegt werden, sodass auch die Notwendigkeit zur Wiederholung einer

Klausur terminlich nicht zu einer Verlängerung des Studiums führen muss. Die Prüfungstermine und die Anmeldetermine zur Prüfung sowie die Termine für die im nächsten Semester möglichen Wiederholungsprüfungen werden den Studierenden rechtzeitig vor Semesterbeginn für ein Semester im Voraus mitgeteilt. Entsprechende Planungsdokumente werden den Studierenden über den WebCampus zur Verfügung gestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studierendenservice unterstützt die Studierenden mit 15 - 20 Mitarbeitenden beispielsweise zu finanziellen Fragen oder Zulassungsfragen. In Bezug auf die Berufspädagogik wird hier auch beraten und geprüft, ob die Studierenden nach Abschluss im jeweiligen Bundesland genehmigungsfähig sind. Dabei werden die Studierenden vom Studierendenservice auf sozialer und fachlicher Ebene unterstützt, sie können in den Praxisseminaren nochmal Fragen zu den Studienbriefen stellen und sich auf die Prüfungsaufgaben vorbereiten.

Es werden (Online-)Informationsveranstaltungen angeboten, um die Studierenden von Anfang an zu begleiten und zu unterstützen, des Weiteren gibt es Erstsemesterveranstaltungen. Die Erreichbarkeit der Lehrenden wird durch die Studierenden als unterschiedlich beschrieben. Der Großteil der Lehrenden ist per Mail gut erreichbar und die Rückmeldungen werden als hilfreich beschrieben. Die Studierenden kommen aus einem einschlägigen beruflichen Bereich zum Studiengang und haben daher einen starken Bezug zur Praxis. Im Fokus stehen immer die Vermittlung und Bedeutung der theoretischen Inhalte im Hinblick auf einen gelungenen Praxistransfer.

Studierende haben jedoch jederzeit die Möglichkeit, ihre Erfahrungen aus der Praxis ins Studium einzubringen. Es gibt 2 Mitarbeitende pro Studienzentrum, die auch die Präsenzphasen organisieren. Diese finden i.d.R. freitags von ca. 14 bis 19 Uhr und samstags zwischen 9 und 16 Uhr statt und werden von den Studierenden als sehr hilfreich empfunden.

Es existiert ein Mentoring für Erstsemester, des Weiteren ein Lerncoaching und eine psycho-soziale Beratung, die auch bei Doppelbelastung durch pflegerische oder familiäre Verpflichtungen berät. Zusätzlich gibt es eine Schreibberatung und eine Schreibwerkstatt, um intensiv in das wissenschaftliche Arbeiten und Schreiben einzuführen und zu begleiten. An bestimmten Studienzentren gibt es spezifische Angebote wie beispielsweise „Begleitete Bibliotheksrecherche“, bei der die Studierenden ihr Hausarbeits-Thema mitbringen und dann durch die Lehrenden z. B. bei der Schlagwortsuche begleitet werden. Für die Studierenden gibt es einen Statista-Zugang, Citavi ist ebenfalls für alle Studierenden vorhanden und es werden regelmäßige Schulungen dazu angeboten.

Insgesamt lässt sich sagen, dass die Studierenden den individuellen Kontakt zu den Lehrenden und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen suchen und auch passende Lernprozessbegleitung erhalten.

Jedes Modul kann sowohl online als auch in Präsenz studiert werden für die Klausuren gibt es die gleiche Auswahlmöglichkeit, was beides zu einer erheblichen Flexibilität der Studierenden im

Studienverlauf beiträgt. Außerdem kann zu jedem Zeitpunkt im Studium ein Urlaubssemester beantragt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (nicht angezeigt)

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Sachstand

Der Studiengang Berufspädagogik (M.A.) ist als berufsbegleitendes Fernstudium konzipiert. Verbunden mit einer nach Zeit, Ort, Inhalt, Methode und Struktur ausgeprägten Flexibilität wird in besonderer Weise eine individuelle Lernbiografie ermöglicht. Die Studierenden können auf eigenen Wunsch und nach eigenen Möglichkeiten die Studiendauer auf die Dauer äquivalent zu einem Vollzeitstudium verkürzen.

Den Kern des Studiums stellt im Fernstudienmodell der HFH das Selbststudium dar. Dieses dient überwiegend der Aneignung fachwissenschaftlicher Inhalte, der Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren, der Erarbeitung berufstypischer Arbeitsmethoden und dem Aufbau von Problemlösungskompetenzen. Es werden unter lernpsychologischen Gesichtspunkten didaktisch aufbereitete Lehrmaterialien eingesetzt. Durch die Integration von Fallbeispielen und praxisbezogenen Übungs- und Reflexionsaufgaben in die Studienmaterialien werden die berufsfeldbezogenen Handlungskompetenzen gefördert. Die im Selbststudium zu erarbeitenden Lehr-Lern-Inhalte werden durch Studienmaterialien in gedruckter Form (z. B. Studienbriefe) und als PDF-Dateien über den WebCampus der Hochschule bereitgestellt.

Das Selbststudium mit Fernstudienbriefen ist angeleitet, indem Inhalte und Studienablauf von der HFH insbesondere im Hinblick auf gute Studierbarkeit zentral geplant und durch überwiegend freiwillige Präsenz- und Online- Seminare sowie durch vielfältige Unterstützungsangebote nach individuellem Bedarf begleitet werden. Hierzu zählen die Modulfachberatung, die akademische Schreibberatung (Hausarbeiten sowie Abschlussarbeit betreffend), die Schreibwerkstatt und die persönliche Unterstützung der Studierenden durch Servicepersonal in der Studierendenverwaltung zentral in Hamburg und in den Studienzentren vor Ort. Diese Dienste sind kontinuierlich erreichbar, Fragen und Textauszüge werden zeitnah bearbeitet und beantwortet.

Zugleich bieten die Präsenz- und Online-Seminare in den Studienzentren zusätzlich die Möglichkeit, dass zentrale Inhalte und Anwendungsschwerpunkte des jeweiligen Moduls verdeutlicht werden, Verständnisfragen gestellt werden können und eine Anleitung zur Prüfungsvorbereitung erfolgt. Die Präsenz- und Online-Seminare unterstützen somit das Selbststudium und dienen einer weiteren Vernetzung sowie Vertiefung des Wissens bzw. dem Kompetenzaufbau.

Die Einbeziehung von E-Learning Elementen spielt in der Ausgestaltung des Fernstudiums der HFH eine zunehmend wichtige Rolle. Das E-Learning wird dort integriert, wo es Lern- und Prüfungsformen sinnvoll unterstützt und ergänzt. Im WebCampus und auf Moodle können die Studierenden im Rahmen ihres Selbststudiums Online-Lernmaterialien wie z. B. Videos, Anleitungen und weitere relevante Materialien zur Erstellung der Hausarbeiten, aber auch andere Elemente des E-Learnings nutzen. Über den WebCampus und die Lernplattform Moodle wird zudem die Kommunikation zwischen den Studierenden unterstützt. Übungsklausuren mit Musterlösungen werden über den WebCampus bereitgestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das angebotene Fernstudium ist ein klassisches Fernstudium, das sich auf den Studienbrief als Leitmedium stützt, d. h. auf schriftliche Lehrmaterialien, die einer fernstudiendidaktischen Bearbeitung unterzogen werden. Der praktizierte Fernlehriansatz besteht in einem „Blended Learning-Konzept“, das Phasen des Selbststudiums mit Präsenzphasen kombiniert, die in sogenannten Studienzentren durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen ist zum Teil fakultativ, zum Teil obligatorisch. Nach Selbstauskunft der Hochschule sind die über das Bundesgebiet verteilten Zentren gewissermaßen das „Gesicht der Hochschule“ außerhalb des Stammsitzes der Hochschule in Hamburg. Das angebotene Fernstudium setzt grundsätzlich auf die Fähigkeiten zum selbstgesteuerten Lernen. Gleichwohl findet eine Betreuung der Studierenden durch Lehrende der Hochschule statt. Insofern handelt es sich um ein angeleitetes Selbststudium. Zum Einsatz kommen Hochschullehrende und auch Lehrbeauftragte. Das Fernstudienkonzept befindet sich in einem Prozess der durch die Digitalisierung ausgelösten Modernisierung. D. h.: Die Studienzentren wandeln sich in virtuelle Zentren, die Präsenz wird zur virtuellen Präsenz und zur Unterstützung des Lehrens und Lernens werden den Studierenden auch Apps angeboten. Darüber hinaus werden "Digitalskripte" und „virtuelle Labore“ angeboten. Wegweisend ist, dass eine Professur für innovative Didaktik und ein Institut für Lehren und Lernen eingerichtet wurden. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der besondere Profilspruch des Studienprogramms als nachvollziehbar und angemessen bewertet werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (nicht angezeigt)

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (nicht angezeigt)

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Für den Studiengang Soziale Arbeit wird eine solide generalistische Grundlagenausbildung mit aktuellen Entwicklungen sowie Handlungs- und Anwendungsfeldern verbunden. Dies erfolgt vor allem auf der Basis der engen Zusammenarbeit der Professor:innen sowie der wissenschaftlichen Mitarbeitenden mit sorgfältig ausgewählten Autor:innen der Studienbriefe. Die Autor:innen arbeiten auf der Grundlage von Werkverträgen mit zugehörigem Autorenleitfaden. Dabei werden die modulverantwortlichen Professor:innen und die wissenschaftlichen Mitarbeitenden als Lektor:innen tätig. Hierbei entfaltet sich bei der Entwicklung der Studienbriefe ein wissenschaftlicher Diskurs, welcher aktuelle Forschungsergebnisse einbezieht. Die Verbindung von hochwertiger Grundlagenausbildung und aktuellen Entwicklungen sowie Handlungs- und Anwendungsfeldern wird ebenfalls durch die spezifische Auswahl geeigneter Lehrbeauftragter vollzogen. Der Werkvertrag für Lehrbeauftragte ist vorhanden. Somit werden über das gesamte Studium verteilt, praxisnah gestaltete Studieninhalte sichergestellt und gleichzeitig eine regelmäßige Rückmeldung dazu durch die Modulevaluationen eingeholt. Die Einbindung des wissenschaftlichen Diskurses zwischen den Mitarbeitenden des Fachbereichs Gesundheit und Pflege, externer Autor:innen und der Lehrbeauftragten zeigt sich in einem kontinuierlichen inhaltlichen Weiterentwicklungsprozess der Studienmaterialien. Die Anbindung der Professor:innen und der wissenschaftlichen Mitarbeitenden an den nationalen und internationalen Fachdiskurs wird durch die Maßnahmen der Personalqualifizierung ermöglicht. Ebenso besteht die Möglichkeit der eigenverantwortlichen Nutzung von unterschiedlichen Literatur- und Datenbankzugängen über die Lernplattform. Zusätzlich bildet die Forschungsrichtlinie den Rahmen für die eigenen Forschungstätigkeiten der Professor:innen an der HFH, um eine Basis für zukünftige Forschungsarbeiten zu schaffen und den Theorie-Praxis-Transfer in die Hochschule hinein zu ermöglichen. Hierbei können Finanzmittel aus einem bestehenden Forschungsfond wie folgt eingesetzt werden:

- Finanzierung von Voruntersuchungen für die Grundlegung von Drittmittelprojekten,
- Bereitstellung von Mitteln zur Anschub- bzw. Zwischenfinanzierung von Forschungsvorhaben,

- Bereitstellung von Mitteln zur Darstellung von Forschungsleistungen in der (Fach-)Öffentlichkeit,
- Bereitstellung von Mitteln bei Ermäßigung der dienstlichen Verpflichtung der Forschenden für die Bereiche Studium und Lehre.

Im Fachbereich Gesundheit und Pflege wird die Forschungsarbeit in unterschiedlichen Formaten z. B. durch eine Forschungsinsel für Studierende und Stipendiat:innen, eine Forschungsgruppe für Mitarbeitende und diverse Promotionsförderungen für wissenschaftliche Mitarbeitenden kontinuierlich entwickelt.

Neben den Veröffentlichungen der eigenen Forschungsleistungen der Professorinnen bzw. Professoren sowie der Mitarbeitenden tragen diese Forschungsaktivitäten der Mitarbeitenden zur Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang bei.

Durch öffentlich zugängliche Ringvorlesungen mit namhaften Vortragenden zu jährlich variierenden speziellen Themen, z. B. zu interdisziplinären Perspektiven der Grundrechtsdebatte, findet ein interdisziplinärer Austausch mit Expertinnen und Experten aus anderen Bereichen wie Rechts- und Geschichtswissenschaft, dem Gesundheitswesen sowie aus dem politischen Spektrum sowie mit der Öffentlichkeit statt. Die Vortragenden beleuchten den Umgang mit dem jeweiligen Themenbereich in ihrer Disziplin und richten den Blick auf gegenwärtige Herausforderungen und thematisieren auch umstrittene Punkte, die im öffentlichen Diskurs häufig für Polarisierungen sorgen.

Dem jeweiligen Input-Vortrag folgt eine offene Diskussionsrunde, bei der alle Teilnehmenden zum offenen Austausch eingeladen sind. Die Veranstaltungsreihe findet online per Zoom statt. Eine weitere Verzahnung von Forschung, Wissenschaft und Lehre ist in Kooperation mit dem Masterstudiengang Soziale Arbeit (M.A.) des Fachbereiches durch regelmäßig stattfindende hochschulöffentliche digitale Gastvorträge geplant. Ein- bis zweimal je Semester werden Professorinnen und Professoren sowie zu den Themen des Studiengangs forschende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler eingeladen, ihre Forschungsergebnisse zu präsentieren.

Dem Vortrag folgt ein offener Frage- und Austauschteil, um Fragen zu klären und interessante Punkte zu diskutieren. Die Veranstaltungsreihe findet online per Zoom statt. Der Vortragsteil wird aufgezeichnet, um im Sinne der Flexibilität des Fernstudiums auch Studierenden offen zu stehen, welche aus beruflichen oder privaten Gründen nicht teilnehmen können. Der Diskussions- und Frage teil wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht aufgezeichnet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang wird insbesondere durch die Auswahl der Autor:innen der Studienbriefe gewährleistet. Auf diese Weise wird der Transfer aktueller Forschungsergebnisse in die Lehre gewährleistet. Die professorale

Modulverantwortung, die ergänzt wird durch Wissenschaftliche Mitarbeiter:innen, sowie die Auswahl Lehrbeauftragter mit starkem Praxisbezug stellen zudem die fachlich-inhaltliche Qualität sicher. Von besonderer Bedeutung ist dabei auch die Möglichkeit der Mitarbeitenden, sich kontinuierlich weiterzubilden. Im Rahmen des Curriculums bieten sich insbesondere auch die empirischen Module an, um aktuelle Forschungsergebnisse zu integrieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Im Studiengang Berufspädagogik (M.A.) werden ausgewählte hochaktuelle Themen aus Disziplin und Profession theoretisch tiefgehend aber zugleich anwendungsorientiert vermittelt. Dies erfolgt vor allem auf Basis einer engen Zusammenarbeit der Professorinnen und Professoren sowie der Wissenschaftlichen Mitarbeitenden mit wohlüberlegt ausgewählten Autorinnen und Autoren auch im Sinne einer unmittelbaren Anbindung an fachliche Diskurse.

Im Studium wird die Anwendungsorientierung dadurch deutlich, dass die Lehrinhalte und Veranstaltungsformen die Studierenden darin unterstützen praxisbezogene Problemstellungen zu erkennen und zu lösen. Dies geschieht unter anderem durch den Einbezug der Praxiserfahrungen der Studierenden, aber auch durch Fallstudien, forschendes Lernen und Projektarbeiten.

Die Autorinnen und Autoren der Studienbriefe arbeiten auf der Grundlage von Werkverträgen mit dem Autorenleitfaden als Anlage, entsprechend den Vorgaben der zuständigen Studiengangsleitung. Dabei werden die Professorinnen und Professoren und die wissenschaftlichen Mitarbeitenden auch als Lektorierende tätig, so dass sich aus der Interaktion von der Abstimmung der Gliederung bis hin zur Abstimmung der Inhalte ein Diskurs entfaltet. Die Lektoratstätigkeit erfolgt auf Basis einer umfassenden Anleitung zum Lektorat und entsprechender Schulungen.

Die Verbindung von aktueller Theorievermittlung und Anwendungsbezug wird zudem unterstützt durch die wohlausgewogene Auswahl und Vielfalt an Lehrbeauftragten, die von Hochschulprofessorinnen und Hochschulprofessoren staatlicher Hochschulen bis hin zu erfahrenen Praktikerinnen und Praktikern reichen.

Dies zeigt insgesamt die intensive Einbindung externer Autorinnen und Autoren sowie von Lehrbeauftragten in die fachlich-inhaltliche Entwicklung von Studiengängen und die Entfaltung der Studieninhalte im Lernprozess. Zur Abstimmung finden Treffen und Workshops der am Studiengang beteiligten wissenschaftlichen Mitarbeitenden mit den Studiengangsleitungen statt. In Semestergesprächen tauschen sich die Professorinnen und Professoren mit den Wissenschaftlichen

Mitarbeitenden in Modulgesprächen aus, dabei werden die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums überprüft und die Module an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Zu den Aufgaben der Professorinnen und Professoren gehören Tätigkeiten in den Bereichen Studium und Lehre sowie in dem Bereich Forschung. Für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Forschung stehen den Professorinnen und Professoren prinzipiell keine Ansprüche auf gesonderte Verpflichtungsermächtigungen in den Bereichen Studium und Lehre oder auf finanzielle Unterstützung durch die HFH zu. Mit der Forschungsrichtlinie fördert die HFH die Entwicklung der Forschungstätigkeit auf vielfältige Weise. Der Forschungsfond, der im Jahre 2010 erstmals eingerichtet wurde, dient der besonderen Förderung der Forschung. Mit dieser Förderung werden vorhandene Ressourcen der HFH allen Forschenden für ihre Forschungsaktivitäten zur Verfügung gestellt.

Das Fachwissen der Forschenden kann weiter vertieft und die an der HFH vorhandenen Kompetenzen können weiter ausgeprägt werden. Damit wird die Basis für zukünftige Forschungsarbeiten und für den Theorie-Praxis-Transfer an der Hochschule gestärkt. Die Finanzmittel aus dem Forschungsfonds können wie folgt eingesetzt werden: Finanzierung von Voruntersuchungen für die Grundlegung von Drittmittelprojekten, Bereitstellung von Mitteln zur Anschub- bzw. Zwischenfinanzierung von Forschungsvorhaben, Bereitstellung von Mitteln zur Darstellung von Forschungsleistungen in der (Fach-)Öffentlichkeit, Bereitstellung von Mitteln bei Ermäßigung der dienstlichen Verpflichtung der Forschenden für die Bereiche Studium und Lehre (insbesondere Mittel für Vertreterinnen und Vertreter).

Insgesamt spiegelt sich hier die grundlegend verankerte Haltung zu Bildung, Qualität und Forschung am Fachbereich und in der HFH Hamburger Fern-Hochschule wider, aus der heraus Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, die Anpassung an fachlich-inhaltliche und methodisch didaktische Weiterentwicklungen sowie die systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses konsequent sichergestellt werden.

Der Fachbereich Gesundheit und Pflege hat eine Forschungswerkstatt eingerichtet, um die Forschungsaktivitäten von Mitarbeitenden und Studierenden zu unterstützen. Neben den Veröffentlichungen der eigenen Forschungsleistungen der Professorinnen bzw. Professoren sowie der Mitarbeitenden tragen diese Forschungsaktivitäten der Mitarbeitenden zur Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang bei.

Für die Masterarbeit des Studiengangs Berufspädagogik (M.A.) ist eine empirische Untersuchung verpflichtend vorgesehen. Die Studierenden entwickeln ihr berufspädagogisches Thema selbstständig. Die Studierenden erhalten die Gelegenheit ihre Arbeiten zusammen mit Professor:innen, wissenschaftlichen Mitarbeitenden und Lehrbeauftragten in einem Herausgeberwerk zu bestimmten Themen zu veröffentlichen (Thema zur Zeit: Herausfordernde Zeiten).

Die Stiftung DAA Bildung und Beruf vergibt jedes Jahr Stipendien an Masterstudierende der Berufspädagogik zur Evaluation des barrierefreien Lehrens und Lernens, deren Abschlussarbeit veröffentlicht wird. Masterarbeiten der Studierenden des Studiengangs werden erfolgreich zu Preisverleihungen eingereicht (zuletzt: Studienpreise des Bundesverbands der Fernstudienanbieter).

Eine Verzahnung von Forschung, Wissenschaft und Lehre ist im Studiengang Berufspädagogik (M.A.) durch regelmäßig stattfindende hochschulöffentliche digitale Gastvorträge geplant. Ein- bis zweimal je Semester werden Professorinnen und Professoren sowie Themen des Studiengangs forschende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler eingeladen ihre Forschungsergebnisse zu präsentieren. Dem Vortrag folgt ein offener Frage- und Austauschteil, um Fragen zu klären und interessante Punkte zu diskutieren. Die Veranstaltungsreihe findet online per Zoom statt. Der Vortragsteil wird aufgezeichnet, um im Sinne der Flexibilität des Fernstudiums auch Studierenden offen zu stehen, welche aus beruflichen oder privaten Gründen nicht teilnehmen können. Der Diskussions- und Frageteil wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht aufgezeichnet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die klare berufswissenschaftliche Ausrichtung und entsprechende inhaltliche Verortung im Curriculum als Modul "Fachwissenschaften" machen deutlich, dass die Auseinandersetzung mit Evidenz mit mindestens 40 ECTS-Punkten verortet ist. Die durchgehende Verortung zeigt sich in vielen Modulen, die auf den ersten Blick nicht vermuten lassen, dass hier Forschung ein wichtiges oder immanentes Thema sein könnte (z. B. Modul Demokratie, Teilhabe und Partizipation, Berufliche Förderpädagogik, Ethik im Gesundheitswesen, Biochemie, u. a.). Die methodisch-didaktische Auseinandersetzung, i.S. des aktuellen fachwissenschaftlichen Diskurses und evidenzbasierten Unterrichtshandeln ist deutlich. Eine weiterführende Auseinandersetzung in der jeweiligen Berufswissenschaft (z. B. Pflegewissenschaft), aber auch in der allg. Gesundheitsversorgung (z. B. Versorgungsforschung, Evidence-based Health Care) erfolgt. Entsprechende Kompetenzformulierungen und Inhaltbezeichnungen der Module zeigen, dass die Aktualität in der Auseinandersetzung mit empirischen Befunden im Fokus stehen. Das Modul Empirische Forschung und die Masterarbeit schaffen eine Wissensvertiefung und die Auseinandersetzung mit der eigenen Datenerhebung im Rahmen von eigenen (kleinen) Forschungsprojekten.

Insgesamt wird deutlich, dass das Curriculum in allen Teilen die evidenzbasierte Unterrichtsvorbereitung/-planung/-durchführung bei den Studierenden anbahnt. Reflexive Aspekte können auf Grund der Fernlehrbriefe nur bedingt in den Studienzentren abgebildet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Der Studienerfolg beider Studiengänge wird durch das bewährte Qualitätsmanagementsystem der HFH Hamburger Fern-Hochschule überprüft, das im Einklang mit dem Leitbild (vgl. <https://www.hfh-fernstudium.de/fernhochschule-leitbild>), der Qualitätspolitik und dem Qualitätsmanagementhandbuch der HFH auf Basis der Evaluationsordnung insbesondere folgende zentralen Elemente umfasst:

- Erstsemesterbefragung und Bereitstellung der Ergebnisse an Studiengangsleitungen/Dekaninnen bzw. Dekane/Hochschulleitung/Studierende,
- Modulbefragung (semesterweise) inklusive Workload und Bereitstellung der Ergebnisse an Studiengangsleitungen/Wissenschaftliche Mitarbeitende/Dekaninnen bzw. Dekane/Hochschulleitung/Studierende,
- Abbrechendenbefragung und Bereitstellung der Ergebnisse an Studiengangsleitung/Dekanin bzw. Dekane/Hochschulleitung/Studierende,
- Absolventinnen- und Absolventenbefragung (kontinuierlich, monatlich) und Bereitstellung der Ergebnisse an Studiengangsleitung/Dekanin bzw. Dekan/Hochschulleitung/Studierende,
- Analyse, Ergreifen von Maßnahmen und deren fortlaufende Überprüfung nach Bedarf und Erkenntnislage (bspw. Informationen zu Durchschnittnoten und Durchfallquoten die zentral elektronisch zur Verfügung stehen) in gegenseitiger Abstimmung zwischen Wissenschaftlichen Mitarbeitenden, verantwortlich für die Module, Studiengangsleitungen, verantwortlich für die Studiengänge, Dekanin bzw. Dekan, verantwortlich für den Fachbereich.
- Institutionelle Befragung Qualität und Lehre an der HFH (semesterweise) inklusive Frage zu den pro Woche für das Studium aufgewendeten Stunden und Bereitstellung der Ergebnisse verbunden mit einem Management-Review seitens QM an Dekanin bzw. Dekan/Hochschulleitung,
- Jährlicher Review der Entwicklung des Fachbereichs durch die Dekanin bzw. den Dekan auf Basis dieser und weiterer Informationen und Bereitstellung an Studiengangsleitung/Hochschulleitung/Wissenschaftliche Mitarbeitende/Studierende.

Auf diese Weise ist unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange insbesondere durch anonymisierte Verwendung von Daten ein geschlossener Regelkreis etabliert, der eingebettet in die

strategisch vorausschauende Weiterentwicklung eine stetige Verbesserung auf den Ebenen der – jederzeit für die Studierenden ansprechbaren – Studiengangsleitungen und Wissenschaftliche Mitarbeitende sicherstellt. Der Anspruch im Fachbereich Gesundheit und Pflege ist es zudem, aus dem direkten Kontakt mit den Studierenden heraus etwaige Problemstellungen sofort zu erkennen und zu lösen, bevor diese erst später in der Evaluation zum Tragen kommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualitätspolitik ist als oberste Führungsverantwortung verankert und subsidiär organisiert. Die Evaluationsordnung (§ 5) überträgt dem Präsidenten / der Präsidentin die Richtlinienkompetenz im Rahmen eines umfassend definierten Geltungsbereichs und eines den aktuellen Standards entsprechenden Gestaltungsspielraums von Strukturen, Prozessen und Ergebnissen. Das Qualitätsmanagement ist als Stabsabteilung in direkter Unterstellung unter die Hochschulleitung eingerichtet. Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind für die jeweilig erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse verantwortlich. Die Leitung einer Organisationseinheit ist zur Erstellung eines Selbstreports verpflichtet (§ 7). Darauf aufbauende Maßnahmen, Zuständigkeiten und Fristen legt der Präsident mit der Leitung in der Form einer Zielvereinbarung fest.

Die Zuständigkeiten, Strukturen, Abläufe und Erhebungsinstrumente werden als zielführend bewertet. Die eingesehenen Befragungsformen sind umfassend und zielgerichtet aufgebaut. Sie ermöglichen eine taugliche Beurteilung der zu bewertenden Gegenstände.

Während der gutachterseitlichen Befragungen der Lehrenden und der Studierenden (aus dem Bachelorstudiengang) konnte der Eindruck gewonnen werden, dass die Beteiligten die Kommentare und Anregungen seitens der Studierenden selbstständig in Maßnahmen umsetzen (und nicht nur der Evaluationsordnung oder der Zielvereinbarung wegen). Datenschutzrechtliche Belange werden berücksichtigt: Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren und zu löschen, soweit und sobald dies jeweils im Hinblick auf den Zweck der Qualitätsbewertung möglich ist, bei der Evaluierung von Präsenzphasen durch die Studierenden muss die Anonymität der Befragten gewährleistet werden (§ 8).

Die Beteiligung der Studierenden an der Weiterentwicklung des Studiengangs und die Umsetzung der so gewonnenen Informationen im Studiengang ist aus Sicht der Gutachtergruppe gegeben. Über die realisierten und textlich durchgeführten Befragungen der Absolventinnen und Absolventen hinaus ist auch im Sinne der Förderung von Diskurs und Interaktion mit den Lernenden, Lehrbeauftragten und Kommiliton:innen die Durchführung von Alumnitreffen von Angesicht zu Angesicht zu empfehlen.

Sehr vorteilhaft sind die sach- und zielgerecht entwickelten Befragungsformen. Optimierungsbedarf wird, wie bei Online-Befragungen generell, darin gesehen, eine hohe Rücklaufquote zu sichern,

indem z. B. in den Online- oder Präsenzveranstaltungen Zeit zur Bearbeitung der Fragebögen eingeräumt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (nicht angezeigt)

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Ausgehend von einer grundlegenden Verankerung der „Bedeutung [...] sozialer und beruflicher Chancen“ im Leitbild (vgl. <https://www.hfh-fernstudium.de/fernhochschule-leitbild>) hat die HFH · Hamburger Fern-Hochschule ein Gleichstellungskonzept in Anwendung. Die Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs für Studierende bei Prüfungen – z. B. andere Form der Prüfungsleistung oder verlängerte Bearbeitungszeit bei Behinderung oder chronischer Krankheit – ist in § 17 der Rahmenprüfungsordnung geregelt. Das Studium am Fachbereich Gesundheit und Pflege und der HFH Hamburger Fern-Hochschule insgesamt kann genau deshalb erfolgreich absolviert werden, da eine wirksame Anpassung an die Lebenslagen von Studierenden mit unterschiedlichsten beruflichen und privaten Verpflichtungen und in unterschiedlichsten beruflichen und privaten Situationen möglich ist. An der HFH Hamburger Fern-Hochschule werden auf Antrag der Studierenden Studienunterbrechungen von bis zu zwei Semestern gewährt. Der hohe Anspruch der HFH ist auch an der aktiven Mitgliedschaft im Netzwerk Familie in der Hochschule zu erkennen, wie hier <https://www.hfh-fernstudium.de/fernhochschule-familie-vereinbarkeit> nachzulesen ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtergruppe sind Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit in ausreichendem Maß an der Hamburger Fern Hochschule vorhanden. Die Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind an der Hochschule und werden auch im Studiengang umgesetzt. Der Nachteilsausgleich ist angemessen in den Ordnungen geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (nicht angezeigt)

2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Hamburger Fern-Hochschule ermöglicht mit den mehr als 50 Studienzentren der HFH in Deutschland und Österreich ein dichtes Netz einer vergleichsweise wohnortnahen Betreuung der Studierenden. Die Studienzentren sind das Gesicht der HFH vor Ort und fungieren in einer langjährig bewährten Struktur als Ansprechstellen für die Studierenden und für die Lehrbeauftragten.

Die HFH-Studienzentren vor Ort sind durch langfristige Kooperationsverträge an die HFH gebunden, über eine Qualitätsvereinbarung in das Qualitätsmanagement-System der HFH integriert und unterliegen definierten Hochschulstandards (insbesondere auch Studienzentrumsleitfaden & Standards der Zusammenarbeit), die zentral überwacht werden. Zusätzlich besteht ein virtuelles HFH-Studienzentrum, das in die HFH Hamburger Fern-Hochschule zentral in Hamburg integriert ist und den Studierenden zur Erhöhung der zeitlichen und örtlichen Flexibilität Online-Seminare anbietet, die analog zu den Wochenend-Präsenzseminaren der regionalen Studienzentren als Abendveranstaltungen an verschiedenen Wochentagen angeboten werden.

Die Studienzentren sind in direkter hochschulischer Verwaltung oder werden in Kooperation mit Schwestergesellschaften aus dem Verbund der DAA-Stiftung Bildung und Beruf, zu der auch die HFH gehört, betrieben. Einzige Ausnahme ist das Studienzentrum Hamburg, das durch den Kooperationspartner, Evangelische Stiftung Alsterdorf, zur Verfügung gestellt wird. Der entsprechende Kooperationsvertrag wurde beigelegt.

Die Studienzentren, für die Kooperationen mit DAA-Stiftungsgesellschaften (DAA, IWK, GGSD) geschlossen wurden, stellen die Räumlichkeiten und das Verwaltungspersonal für die Präsenzveranstaltungen bereit.

Der Studiengang Soziale Arbeit B.A. wird an 15 und der Masterstudiengang Berufspädagogik M.A. an 16 Studienzentren zzgl. dem virtuellen Studienzentrum angeboten. Die Studienzentren in Essen, St. Ingbert, Stuttgart und Würzburg sind Teil der HFH, so dass hier keine Kooperationsverträge benötigt werden. Die Studienzentren München und Nürnberg sind nicht Teil der HFH. Die Zusammenarbeit ist durch Kooperationsverträge geregelt. München und Nürnberg, die beide von der GGsD

getragen werden, sind in einem Kooperationsvertrag enthalten. Das gleiche gilt für die Studienzentren in Bielefeld und Dresden, für die ein Rahmenvertrag mit der DAA die Zusammenarbeit regelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen und den Unterlagen hat die Hochschule für das Gutachtergremium nachvollziehbar und angemessen erläutert, dass die Hochschule die umfassende Zuständigkeit über die Einrichtung der Studienzentren in ihren unterschiedlichen Ausprägungen ausübt.

Die Kooperationsverträge sind von der Hochschule vorgelegt worden. Zusammengefasst bewertet das Gutachtergremium die Einrichtung der Studienzentren positiv.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (nicht angezeigt)

2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- *Keine*

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung - Studak-KVO)

3 Gutachtergremium

3.1 Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- Prof. Dr. Matthias Drossel, Professur angewandte Gesundheitsversorgung in der Fakultät Interdisziplinäre und Innovative Wissenschaften, Hochschule Hof
- Prof. Dr. Ralf Hoburg, Abt. Soziale Arbeit, Hochschule Hannover
- Prof. Dr. Kathrin Witek, Fachbereich Sozialwesen, Hochschule RheinMain

3.2 Vertreter der Berufspraxis

- Michael Leinenbach, 2. Vorsitzender des VPSA - Vereinigung der Profession Soziale Arbeit e.V.

3.3 Vertreterin/Vertreter der Studierenden

- Cleo Matthies, Studentin an der FernUniversität Hagen

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

1.1 Studiengang 01

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Semester Kohorten	insgesamt	davon Frauen	AbsolventInnen in ≤ RSZ	davon Frauen	Abschlussquote in %	AbsolventInnen in ≤ RSZ+1	davon Frauen	Abschlussquote in %	AbsolventInnen in ≤ RSZ+2	davon Frauen	Abschlussquote in %
	FS2023	84	73	0	0	0%	0	0	0%	0	0
HS2022	111	95	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
FS2022	114	91	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
HS2021	105	83	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
FS2021	104	88	5	5	4%	5	5	4%	5	5	4%
HS2020	79	64	5	5	6%	5	5	6%	5	5	6%
FS2020	42	36	2	2	4%	2	2	4%	2	2	4%
HS2019	21	17	2	1	9%	2	1	9%	2	1	9%
insgesamt	660	547	14	13	2%	14	13	2%	14	13	2%

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut (≤ 1,5)	Gut (> 1,5 ≤ 2,5)	Befriedigend (> 2,5 ≤ 3,5)	Ausreichend (> 3,5 ≤ 4)	Mangelhaft/Ungenügend (> 4)
FS2023	1	7	0	0	0
HS2022	1	5	0	0	0
FS2022	0	0	0	0	0
HS2021	0	0	0	0	0
FS2021	0	0	0	0	0
HS2020	0	0	0	0	0
FS2020	0	0	0	0	0
HS2019	0	0	0	0	0

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut ($\leq 1,5$)	Gut ($> 1,5 \leq 2,5$)	Befriedigend ($> 2,5 \leq 3,5$)	Ausreichend ($> 3,5 \leq 4$)	Mangelhaft/Ungenügend (> 4)
FS2023	1	7	0	0	0
HS2022	1	5	0	0	0
FS2022	0	0	0	0	0
HS2021	0	0	0	0	0
FS2021	0	0	0	0	0
HS2020	0	0	0	0	0
FS2020	0	0	0	0	0
HS2019	0	0	0	0	0

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.2 Studiengang 02

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

Semester Kohorten	insgesamt	davon Frauen	AbsolventInnen in \leq RSZ	davon Frauen	Abschlussquote in %	AbsolventInnen in \leq RSZ+1	davon Frauen	Abschlussquote in %	AbsolventInnen in \leq RSZ+2	davon Frauen	Abschlussquote in %
FS2023	182	149	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
HS2022	157	126	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
FS2022	161	139	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
HS2021	116	88	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
FS2021	127	110	2	2	1%	2	2	1%	3	3	2%
HS2020	87	67	7	6	8%	17	14	19%	17	14	19%
FS2020	109	83	2	1	1%	23	18	21%	55	47	50%
HS2019	28	24	0	0	0%	6	5	21%	13	11	46%
insgesamt	967	786	11	9	1%	48	39	5%	88	75	9%

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut ($\leq 1,5$)	Gut ($> 1,5 \leq 2,5$)	Befriedigend ($> 2,5 \leq 3,5$)	Ausreichend ($> 3,5 \leq 4$)	Mangelhaft/Ungenügend (> 4)
FS2023	27	19	0	0	0
HS2022	19	13	0	0	0
FS2022	7	4	0	0	0
HS2021	0	0	0	0	0
FS2021	0	0	0	0	0
HS2020	0	0	0	0	0
FS2020	0	0	0	0	0
HS2019	0	0	0	0	0

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (=100%)
FS2023	2	10	33	1	46
HS2022	4	21	7	0	32
FS2022	5	6	0	0	11
HS2021	0	0	0	0	0
FS2021	0	0	0	0	0
HS2020	0	0	0	0	0
FS2020	0	0	0	0	0
HS2019	0	0	0	0	0

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	08.02.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	28.08.2023
Zeitpunkt der Begehung:	27.10.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende und Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Räumlichkeiten der Hochschule in Hamburg

2.1 Studiengang 01

Erstakkreditiert am:	Von 24.09.2019 bis 30.09.2024
Begutachtung durch Agentur:	ACQUIN

2.2 Studiengang 02

Erstakkreditiert am:	Von 24.09.2019 bis 30.09.2024
Begutachtung durch Agentur:	ACQUIN

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)